



Friedrich- Ebert- Straße 7

48653 Coesfeld

Tel.: 02541/18-0

Immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

70.1-2023/0301-0020066

vom 22.03.2024

**Bürgerwindpark Ondrup GbR
Ondrup 40, 59348 Lüdinghausen**

**Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort 59348 Lüdinghausen,
Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel: Flur 47, Flurstück 23 (WEA 1)
Gemarkung Lüdinghausen-Seppenrade: Flur 54, Flurstück 17 (WEA 2); Flur 54,
Flurstück 22 (WEA 3)**

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

<i>I. Tenor</i>	5
<i>II. Antragsumfang/Anlagedaten</i>	6
<i>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen</i>	6
<i>IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen</i>	8
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	8
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	11
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und des Bodenschutzes	16
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	18
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes	29
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich der Flugsicherung	29
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten-schutzes	33
IV.8 Festsetzungen des Arbeitsschutzes	39
IV.9 Festsetzungen hinsichtlich Schutz von Versorgungsleitungen	39
<i>V. Hinweise</i>	41
V.1 Immissionsschutz	41
V.2 Baurecht	41
V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz	42
V.4 Gewässerschutz	42
V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung	43
V.6 Luftverkehr	44
V.7 Abfallwirtschaft	44
V.8 LWL-Archäologie	45
V.9 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber	45

V.10	Versorgungsleitungsbetreiber.....	46
VI.	Begründung.....	46
	Allgemeiner Sachverhalt.....	46
	Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen.....	49
	Genehmigungsverfahren.....	50
	Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	51
	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	52
	Abgrenzung Windfarm	52
	Ökosysteme.....	53
	Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	54
	Bodenschutz	54
	Artenschutz	58
	Eingriff in den Naturhaushalt	61
	Immissionsschutz.....	63
	Lärm.....	64
	Schattenwurf und „Disco-Effekt“	65
	Lichtimmissionen	66
	Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	66
	Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	67
	Optisch bedrängende Wirkung	68
	Eiswurf und Verkehrssicherheit.....	68
	Planungsrecht.....	69
	Einvernehmen der Stadt Lüdinghausen.....	69
	Rückbauverpflichtung	70
	Bauordnungsrechtliche Anforderungen	70

Baulasteintragungen	71
Behandlung der Einwendungen	71
Konzentrationswirkung	87
VIII. Entscheidung	88
IX. Verwaltungsgebühren	88
X. Rechtliche Möglichkeiten	88
Anhang 1: Antragsunterlagen	90
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen	92
Anhang 3: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	99

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 21.03.2023, hier eingegangen am 11.05.2023, die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von drei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 59348 Lüdinghausen erteilt.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Lüdinghausen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel (WEA 1) Flur 47, Flurstück 23 und Lüdinghausen-Seppenrade Flur 54, Flurstücke 17 (WEA 2) und Flurstück 22 (WEA 3) durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß §13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über die folgenden Windenergieanlagen (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich des Transformators mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 1	Nordex N163/6.8	7000 kW	164 m	163 m	388539	5740276
WEA 2	Nordex N163/6.8	7000 kW	118 m	163 m	388589,7	5739911,3
WEA 3	Nordex N163/6.8	7000 kW	164 m	163 m	388863	5739612

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstücken. Darüberhinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der beantragten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von 3 "Bankbürgschaften auf erstes Anfordern" (je Anlage eine Bürgschaft) in Höhe von

WEA 1 = 301.046,20 Euro

WEA 2 = 244.348,65 Euro

WEA 3 = 301046,20 Euro

zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragten Windenergieanlagen mitsamt Zuwegungen und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt werden (§ 35 (5) BauGB i.V. m. Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17.10.2012 - 4C 5.11-).

III.3 Vor Baubeginn sind beim zuständigen Amtsgericht zur Sicherung der CEF-Maßnahme gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (enveco GmbH, November 2023) auf den Grundstücken Gemarkung Seppenrade, Flur 31, Flurstück 123(tlw.) und Gemarkung Seppenrade, Flur 32, Flurstück 19(tlw.) die Eintragung persönlich beschränkter Dienstbarkeiten zu Gunsten des Genehmigungsinhabers sowie des Kreises Coesfeld in das Grundbuch vorzunehmen:

Hierdurch wird dem Genehmigungsinhaber sowie dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, das Recht zur Einbeziehung der betreffenden Grundstücke in die CEF-Maßnahmen gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan eingeräumt. Der Nachweis über die Eintragung in das Grundbuch ist der Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch zu erbringen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

III.4 Zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Vorfeld zum uneingeschränkten Betrieb der WEA in Bezug auf die Zielart Rotmilan eine CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality–measures) umzusetzen. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Schaffung von Ablenkflächen im Kernrevier der Art abseits der WEA in einer Größe von ca. 5 ha. Die Maßnahmen sind auf den Grundstücken Gemarkung Seppenrade, Flur 31, Flurstücke 132 (tlw.) und Gemarkung Seppenrade, Flur 32, Flurstücke 19 (tlw.) als zwei Teilflächen gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (enveco GmbH, November 2023) durchzuführen.

Die CEF-Maßnahme muss vor Inbetriebnahme der WEA umgesetzt werden und wirksam sein. Bis zur Feststellung der Wirksamkeit im Rahmen einer Herstellungs- und Funktionskontrolle darf die WEA im Zeitraum vom 15.03.-31.08. eines Jahres vom Beginn der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung nicht betrieben werden.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlagen bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als zuständige Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden

geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die Anlagen identisch mit der zugrundeliegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer IV.8.1 dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtungen betriebsbereit ist.

IV.1.3 Der Betreiber der WEA hat besondere Vorfälle und Störungen unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere festgestellte Schäden an den Anlagen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen. Der weitere Betrieb der WEA ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, zulässig.

Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlagen sind nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, Abt. 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD. 70.1, alle erforderlich Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden.

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 10

Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.

IV.1.4 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.5 Es ist für die Anlagen ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren.

Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen.

Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren.

Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren.

IV.1.6 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Blatt „Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB“) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle
- ständige Kontrolle der Anlagen

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

IV.2.1 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018). Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bau-leiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

IV.2.2 Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage sind vor Baubeginn abzustecken (§ 74 Absatz 8 BauO NRW 2018). Der Nachweis über die Einhaltung (Schnurgerüstabnahme) hat aufgrund der Auswirkungen eines gegenüber der Genehmigung geänderten Standortes durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu erfolgen. Der Nachweis ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 83 Absatz 3 BauO NRW 2018).

IV.2.3 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde für die bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (hier: Übereinstimmung der Typenprüfung mit den gutachterlichen Stellungnahmen, Bodengutachten und Gutachten zur Standorteignung)
- schriftliche Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach er oder sie zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018).

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 12

- IV.2.4 Die Windenergieanlagen sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung innerhalb von 6 Monaten vollständig (inkl. Fundamenten) zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen (§ 35 Absatz 5 BauGB i.V. mit Erklärung vom 16.03.2023).
- IV.2.5 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher mit beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.6 Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht ist durch staatlich anerkannte Sachverständige durchzuführen. Die Überwachungstermine sind rechtzeitig mit der oder dem staatlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Die Überwachungsprotokolle sind auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.7 Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage abzuschalten. Ein für diesen Anlagentyp gültiges Eiserkennungssystem ist einzubauen.
- IV.2.8 Der Prüfbescheide zur Typenprüfung mit den Prüfnummern 3451400-172-d Rev. 3 des TÜV Süd und Prüfnummer 3738120-15-d des TÜV Süd sind Bestandteil dieser Genehmigung für die Windenergieanlagen. Die genannten Unterlagen wurden zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den Gutachterlichen Stellungnahmen eingereicht und geprüft.
- IV.2.9 Die WEA-Steuerung der WEA 2 ist um die Funktion Eisansatz "Parkposition" zu erweitern, um sicherzustellen, dass sich bei Eisansatz der Rotor nicht unmittelbar über der öffentlichen Verkehrsfläche der K16 befindet. Der Einbau der Parkposition ist im Inbetriebsetzungsprotokoll zu dokumentieren und gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

IV.2.10 Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind entsprechende Warnschilder anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5).

IV.2.11 Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung entsprechend § 12 (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)

IV.2.12 Die Gründungssohle ist durch den Ersteller des geotechnischen Berichtes abnehmen zu lassen. Der Baugrund muss die im Prüfbericht für die Gründung spezifizierten Anforderungen entsprechen. Die Abnahme und Kontrollprüfung ist zu dokumentieren.

IV.2.13 Für die Windenergieanlagen wurde der Nachweis der Standorteignung mit Betriebsbeschränkungen (BBS) erbracht. Die Betriebsbeschränkungen für die WEA 1 und 3 entsprechen einem reduzierten Betriebsmodus und sind entsprechend der Angabe in den Bauvorlagen (Nachweis der Standorteignung) umzusetzen. Vor Inbetriebnahme ist ein Nachweis über die Umsetzung der in nachfolgenden Tabelle aufgeführten Betriebsbeschränkungen durch einen reduzierten Betriebsmodus vorzulegen.

Nr.	Windkorridor		Windgeschwindigkeit		Mode
	Sector center (°)	Sector width (°)	From V (m/s)	To V (m/s)	
WEA 1	181.5	61 (± 30.5)	0	10	Mode 11 (4810 kW)
WEA 3	334	22,0 (± 11.0)	0	6	Mode 11 (4810 kW)

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 14

IV.2.14 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung seitens des Prüfindenieurs bzw. der Prüfindenin zu bescheinigen, dass die Windenergieanlagen nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden sind. (Konformitätserklärung Standsicherheit - s. Richtlinie für Windenergieanlagen 2015, Ziffer 14).

IV.2.15 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

IV.2.16 Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger und Anwesende bei der Prüfung
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen des Kreises Coesfeld Abt. 63 vorzulegen.

Die Prüfintervalle können auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachverständige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird.

(Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15).

IV.2.17 Werden bei Bauarbeiten Hinweise auf altbergbauliche Gruben oder Stollen festgestellt, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, unverzüglich zu informieren. Sofern Hinweise auf altbergbauliche Gruben oder Stollen festgestellt werden, ist unverzüglich, in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, ein anerkannter Sachverständiger gemäß § 36 GewO zu beauftragen. Der Bau darf bei festgestellten Hinweisen erst mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg fortgeführt werden.

Brandschutz:

IV.2.18 Es ist ein objektbezogener Feuerwehrplan (Übersichtsplan mit Textteil nach DIN 14095) über die Standorte der Windenergieanlagen und den jeweiligen Zufahrten zu erstellen und der örtlichen Feuerwehr zu übergeben. Im Feuerwehrplan sind ferner Angaben zu Rufnummern des Betreibers und der Service-Zentrale sowie Angaben zur Identifikationsnummer der WEA zu machen. Die nächstgelegenen Löschwasserentnahmestellen, der Rotorkreis der Windenergieanlage und ggf. nahe der Windenergieanlage gelegene Hochspannungsfreileitungen und Waldgebiete sind im Feuerwehrplan darzustellen. Der Feuerwehrplan ist der örtlich zuständigen Feuerwehr als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben und bei der Kreisleit-stelle des Kreises Coesfeld zu hinterlegen. (Rechtsgrundlage § 14 i.V.m. § 50 BauO NRW 2018)

IV.2.19 Die Identifikationsnummer der Windenergieanlage ist objektbezogen auf dem Turmschaft aufzubringen (z.B. Nr. und /oder Koordinaten, Adresse o.ä.). Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. zur objektbezogenen Hauptzufahrt hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist. Die Kennzeichnung ist aus einsatztaktischen Gründen mit der Feuerwehr Lüdinghausen abzustimmen.

IV.2.20 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Anlage die Gelegenheit zu geben, sich mit den Windenergieanlagen und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und des Bodenschutzes

IV.3.1 Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sind auch bei einem temporären Einsatz von Ersatzbaustoffen einzuhalten. Nach dem Rückbau ist ein Nachweis über die Entsorgung/Verwertung des Materials bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde einzureichen.

IV.3.2 Für das Vorhaben ist durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt.

IV.3.3 Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den unter Punkt 6. aufgeführten Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen.

IV.3.4 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Herr Reehuis; Telefon: 02541/187143; E-Mail: thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de), spätestens vier Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Konzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.2.

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 17

IV.3.5 Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Bodenschutzbehörde, ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.

IV.3.6 Vor Ausführung jeglicher Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes; zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen; zur Gründung der Anlagen; zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind sowie vor Anlieferung der Anlagenkomponenten sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit der Unteren Bodenschutzbehörde durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept einzuweisen.

Der Termin zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Genehmigungsinhaber zu organisieren.

IV.3.7 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, während der Bauphase wöchentlich und spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.

IV.3.8 Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.2/Untere Bodenschutzbehörde, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie der Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit der Unteren Bodenschutzbehörde teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen durch die untere Bodenschutzbehörde eine Zusammenkunft erforderlich macht.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes**Schallschutz**

IV.4.1 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten,

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Ondrup 73	Lüdinghausen
B	Berenbrock 54	Lüdinghausen
C	Berenbrock 52	Lüdinghausen
D	Berenbrock 49	Lüdinghausen
E	Berenbrock 48	Lüdinghausen
F	Plattenkamp	Lüdinghausen
G	Ondrup 71	Lüdinghausen
H	Ondrup 72	Lüdinghausen
I	Ondrup 67	Lüdinghausen
J	Ondrup 68	Lüdinghausen
K	Ondrup 69	Lüdinghausen
L	Ondrup 70	Lüdinghausen
M	Ondrup 48	Lüdinghausen
N	Berenbrock 53	Lüdinghausen
O	Daldrup 29k	Dülmen
P	Daldrup 31a	Dülmen
Q	Ondrup 61	Lüdinghausen
R	Ondrup 40	Lüdinghausen
S	Berenbrock 14	Lüdinghausen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
T	Berenbrock 44a	Lüdinghausen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose vom Februar 2023, der enveco GmbH, 48149 Münster, ermittelt.

IV.4.2 Die WEA 1 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus „Mode 0“, mit einer maximalen Leistung von 7000 kW gemäß den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt Nordex F008_277_A19_IN Revision 04, 2022-06-01), betrieben werden.

Zur Nachtzeit ist die WEA 1 in dem Betriebsmodus „Mode 1“, mit einer maximalen Leistung von 6800 kW gemäß den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt Nordex F008_277_A19_IN Revision 04, 2022-06-01), zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Okt [dB(A)]	92,4	97,1	99,4	99,9	100,3	98,2	88,7	69,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
Le,max,Okt [dB(A)]	94,1	98,8	101,1	101,6	102,0	99,9	90,4	71,5
Lo,Okt [dB(A)]	94,5	99,2	101,5	102,0	102,4	100,3	90,8	71,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den Immissionspunkten (IP) nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

IV.4.3 Die WEA 2 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus „Mode 0“, mit einer maximalen Leistung von 7000 kW gemäß den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt Nordex F008_277_A19_IN Revision 04, 2022-06-01), betrieben werden.

Zur Nachtzeit ist die WEA 2 in dem Betriebsmodus „Mode 6“, mit einer maximalen Leistung von 6080 kW gemäß den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt Nordex F008_277_A19_IN Revision 04, 2022-06-01), zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Okt [dB(A)]	90,0	94,7	97,0	97,5	97,9	95,8	86,3	67,4
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
Le,max,Okt [dB(A)]	91,7	96,4	98,7	99,2	99,6	97,5	88,0	69,1
Lo,Okt [dB(A)]	92,1	96,8	99,1	99,6	100,0	97,9	88,4	69,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den Immissionspunkten (IP) nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

IV.4.4 Die WEA 3 darf zur Tag- und Nachtzeit in dem Betriebsmodus „Mode 0“, mit einer maximalen Leistung von 7000 kW gemäß den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt Nordex F008_277_A19_IN Revision 04, 2022-06-01), betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Okt [dB(A)]	92,6	97,3	99,6	100,1	100,5	98,4	88,9	70,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
Le,max,Okt [dB(A)]	94,3	99,0	101,3	101,8	102,2	100,1	90,6	71,7
Lo,Okt [dB(A)]	94,7	99,4	101,7	102,2	102,6	100,5	91,0	72,1

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 22

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den Immissionspunkten (IP) nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

Hinweis:

Die unter IV.4.2 und IV.4.4 festgelgten Betriebsmodi gelten ausschließlich für die Fälle, in denen die Bedingungen für die unter Nummer IV.2.13 festgelegten Betriebsbeschränkungen für die WEA 1 und WEA 3 nicht zutreffen.

IV.4.5 Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N163/6.8, durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs und gleicher Nabenhöhe belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Ziffer IV.4.2 bis IV.4.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese

Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der enveco GmbH, 48149 Münster, aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten.

IV.4.6 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

IV.4.7 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Nr. IV.4.2 - IV.4.4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffer IV.4.2 - IV.4.4 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der enveco GmbH, 48149 Münster, aus Februar 2023,

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 24

abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig wenn die Immissionsrichtwerte nach Nr. IV.4.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. IV. 4.5 durch Vermessung an den, mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.4.8 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.4.9 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

IV.4.10 Spätestens einen Monat nach der Auftragsvergabe zur Abnahmemessung hat der beauftragte Gutachter bereits vor Durchführung der Messungen durch eine Ortsbegehung der Immissionsorte im Umfeld der WEA anhand subjektiv hörbarer Eindrücke zu prüfen, ob von den WEA akustische Auffälligkeiten in Form hörbar hervortretender Töne oder Geräusche gemäß A.3.3.5 der TA Lärm ausgehen. Die Überprüfung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Durchführung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Der Kreis Coesfeld, FD 70.1 kann den Termin der geplanten Überwachung verschieben, wenn der gewählte Termin als nicht geeignet für die Überprüfung bewertet wird. Die Prüfung ist bei laufendem Betrieb der Anlage durchzuführen. Zu der Überprüfung ist von dem Gutachter ein Bericht zu erstellen, dieser ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich zuzusenden. Die Ortsbegehung ist regelmäßig wiederkehrend jährlich nach der letzten durchgeführten Begehung, bis zur erfolgten Abnahmemessung zu wiederholen.

Sofern bei der Überprüfung akustische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen und die betroffene Anlage ist in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, außer Betrieb zu nehmen sowie durch unmittelbar zu veranlassende Messungen in Abstimmung mit dem Fachdienst 70.1 die Ursache der Auffälligkeiten zu ermitteln.

Schattenwurf

IV.4.11 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der

WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose der enveco GmbH aus 48149 Münster vom Januar 2023 ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	PLZ Ort
A	Daldrup 23	48249 Dülmen
B	Daldrup 29	48249 Dülmen
D	Daldrup 29 j	48249 Dülmen
E	Daldrup 29 c	48249 Dülmen
F	Daldrup 31 a	48249 Dülmen
G	Ondrup 73	59348 Lüdinghausen
H	Berenbrock 54	59348 Lüdinghausen
I	Berenbrock 53	59348 Lüdinghausen
J	Berenbrock 52	59348 Lüdinghausen
K	Daldrup 13	48249 Dülmen
L	Daldrup 11	48249 Dülmen
M	Daldrup 12	48249 Dülmen
O	Berenbrock 56	59348 Lüdinghausen
P	Berenbrock 57	59348 Lüdinghausen
Q	Berenbrock 55	59348 Lüdinghausen
R	Berenbrock 50	59348 Lüdinghausen
S	Berenbrock 51	59348 Lüdinghausen
U	Berenbrock 49	59348 Lüdinghausen
V	Berenbrock 48	59348 Lüdinghausen
X	Berenbrock 35	59348 Lüdinghausen
Y	Ondrup 64	59348 Lüdinghausen
AA	Ondrup 65	59348 Lüdinghausen
AB	Ondrup 67	59348 Lüdinghausen
AC	Ondrup 66	59348 Lüdinghausen
AD	Ondrup 68	59348 Lüdinghausen
AE	Ondrup 69/70	59348 Lüdinghausen
AF	Ondrup 101	59348 Lüdinghausen
AG	Ondrup 71	59348 Lüdinghausen
AH	Ondrup 72	59348 Lüdinghausen
AI	Ondrup 104	59348 Lüdinghausen
AJ	Ondrup 102	59348 Lüdinghausen

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	PLZ Ort
AK	Ondrup 103	59348 Lüdinghausen
AL	Berenbrock 14	59348 Lüdinghausen

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.4.12 Die Schattenwurfprognose aus Januar 2023 der enveco GmbH aus 48149 Münster weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Nr. IV.4.11 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.4.13 Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter Ziffer IV.4.11 genannten Immissionsaufpunkten der mit diesem Bescheid genehmigten WEA die unter Ziffer IV.4.11 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden.

IV.4.14 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.4.11 notwendigen Betriebsweisen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

IV.4.15 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden.

Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.4.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die betroffene WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.4.11 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen.

Anhaltspunkte zu möglichen Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten aus Januar 2023 der enveco GmbH, 48149 Münster. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

Betriebstagebuch

IV.4.17 Die Kontrollgänge und Wartungsarbeiten sind für jede Anlage in einem Betriebstagebuch, das auch digital geführt werden kann, zu erfassen. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma

- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, im Rahmen der Überwachung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes

IV.5.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 AwSV prüfpflichtig sind, sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich der Flugsicherung

IV.6.1 Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 30

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- IV.6.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- IV.6.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund/Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- IV.6.4 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
- IV.6.5 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26-Luftverkehr (Flugsicherung), anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- IV.6.6 Das Feuer W-rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 31

die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach -
nötigenfalls auf Aufständern -angebracht werden. Dabei ist zu beachten,
dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben
werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA
während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- IV.6.7 Die Blinkfolge der Feuer auf den WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- IV.6.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten.
- IV.6.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- IV.6.10 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung (Hindernisfeuer) unverzüglich zu beheben.
- IV.6.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.
- IV.6.12 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 32

Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

IV.6.13 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

IV.6.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

IV.6.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

IV.6.16 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 83-23 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Sessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

IV.6.17 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I.3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org), unter Angabe des Zeichens **III-0717-23-BIA** mit den endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN, anzuzeigen.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

IV.7.1 Zum Schutz von Fledermäusen sind die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Im Rahmen der Betriebsdatenregistrierung müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10-

min-Mittel erfasst werden. Sofern Niederschlag als Steuerungsparameter genutzt werden soll, ist auch dieser zu registrieren und zu dokumentieren.

Hinweis:

Der im Rahmen eines Abschaltalgorithmus gemäß „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017)“ gegebenenfalls zu berücksichtigende Faktor „Regen“ ist derzeit noch zu unbestimmt. Sollte im Rahmen der anstehenden Evaluation des vorgenannten Leitfadens dieser Faktor konkretisiert werden, kann er, so die technischen Voraussetzungen gegeben sind, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nachträglich in den Abschaltalgorithmus eingebaut werden.

- IV.7.2 Auf Antrag kann durch einen qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, ein 2-jähriges Gondelmonitoring gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (in der Fassung vom 10.11.2017, 1.Änderung) und nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2016) durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

IV.7.3 Mit Inbetriebnahme der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Diese Erklärung muss die vorgesehenen Abschaltzeiten eines jeden Jahres tabellarisch gelistet enthalten.

Zusätzlich sind die Betriebs- und Abschaltzeiten über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vorzulegen.

IV.7.4 Die einzelnen WEA sind jeweils bei jeglicher Form von Bewirtschaftungsereignissen im Grünland (z.B. Mahd oder Heuwenden) oder auf Ackerflächen (z.B. Ernte oder bodenwendende Maßnahmen wie Pflügen) im Zeitraum vom 15.03 bis 31.08 eines Jahres auf Feldern im Umkreis von 100 m bezogen auf den Mastfuß der WEA abzuschalten (siehe Karte 5 - Bewirtschaftungsflächen im 100 m Radius um WEA-Standorte) des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Hierdurch wird das kurzzeitig stark gestiegene Kollisionsrisiko des Rotmilans aufgrund der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der einzelnen WEA wirksam gemindert.

Bei einer Ernte der Ackerflächen hat eine Tagesabschaltung (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) ab dem Tag des Erntebeginns bis zum Ende der Stoppelbrache für 3 Tage zu erfolgen. Im Fall des Anbaus von Mais, Sonderkulturen oder umbruchfreien Kulturen kann die Abschaltung ab dem 4. Tag nach der Ernte aufgehoben werden.

Hinweis:

Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Regelungen zwischen Betreiber und den Bewirtschaftern der betroffenen Felder zwingend voraus.

- IV.7.5 Die Einhaltung der temporären Abschaltung gem. Nebenstimmung IV.7.4 ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu dokumentieren.

Hierzu hat der Betreiber der Anlage eine Dokumentation über die angebauten Kulturen auf den schlagauslösenden Feldern und die Termine des Pflügens und der jeweiligen Ernteereignisse in dem abschaltauslösenden Zeitraum zu führen.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und zusammen mit der geführten Dokumentation auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen.

- IV.7.6 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragten WEA ein **Ersatzgeld** zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich für die

WEA 1 auf 33.960 €

(in Worten: dreiundreissigtausendneuhundertsechzig Euro),

WEA 2 auf 27.597 €

(in Worten: siebenundzwanzigtausendfünfhundertsiebenundneunzig Euro),

WEA 3 auf 33.960 €

(in Worten: dreiundreissigtausendneuhundertsechzig Euro),

Die Gesamtsumme von **95.517 €** (in Worten: fünfundneunzigtausendfünfhundertsiebzehn Euro) ist unter der Angabe des Verwendungszwecks **727020-24-2023/00301** auf eines der vorgenannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

- IV.7.7 Zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist neben der Umsetzung der CEF-Maßnahme M3

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 37

die Kompensationsmaßnahme M1 des Landschaftspflegerischen Begleitplan (enveco GmbH, November 2023) anzulegen. Die Maßnahme M2 überlagert sich mit der Maßnahme M3 und entfällt. Die Maßnahme M1 ist spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode umzusetzen. Die Pflanzung ist bis zur Sicherung des Anwuchserfolges durch Auszäunung fachgerecht gegen Wildverbiss zu schützen.

- IV.7.8 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten (Rohrweihe, Rebhuhn) im Zeitraum vom 01. März bis 31. August einzuhalten. Nach Baubeginn muss ein kontinuierlicher Baubetrieb ohne mehrtägige Pause gewährleistet sein. Sollte es zu einer längeren Pause der Bauarbeiten als 7 Tage innerhalb der Brutzeit kommen, ist vor Wiederaufnahme eine Begutachtung seitens der ökologischen Baubegleitung erforderlich.
- IV.7.9 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- IV.7.10 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen.
- IV.7.11 Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) und die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 abstimmen. Die ökologische

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 38

Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere auch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Bei festgestellten Abweichungen/ Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu informieren.

Der Genehmigungsbescheid und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind der ökologischen Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht unaufgefordert mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

IV.7.12 Über den Zustand und die Bewirtschaftung der CEF-Maßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 bis zum 30.11. eines jeden Jahres eine jährliche Dokumentation einzureichen. Aus der Dokumentation müssen die Zeitpunkte der durchgeführten Bewirtschaftungsereignisse auf den CEF-Flächen nachvollzogen werden können.

IV.7.13 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 kann die Frist verlängert werden.

IV.7.14 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und

Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

IV.7.15 Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

IV.8 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

IV.8.1 Für die WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen. Eine für die WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen.

IV.9 Festsetzungen hinsichtlich Schutz von Versorgungsleitungen

Zum Schutz der Trinkwassertransportleitungen auf Anlagengrundstück der WEA2 (Flur 54, Flurstück 17 Gemarkung Lüdinghausen-Seppenrade) muss, ausgehend von dieser, ein 10 m breiter Schutzstreifen von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Er darf weder als Kranaufstellfläche noch als Parkfläche genutzt werden. Auch eine Lagerung von Bodenmieten bzw. die Erhöhung des Geländeniveau (Abdeckung des Fundaments) sind nicht erlaubt. Ferner sind alle Maßnahmen, die die Betriebssicherheit gefährden könnten, untersagt. Dieses Recht ist im Grundbuch gesichert.

Im DVGW-Rundschreiben 07/15 sind die notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen geregelt. Darin festgelegt ist, dass ein Mindestabstand von 35 m einzuhalten ist.

Dieser Abstand wird vom Betreiber auch bei Trinkwassertransportleitungen angewendet.

Kreis Coesfeld

Abteilung 70 – Umwelt, Fachdienst Betrieblicher Umweltschutz

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 40

Diese notwendigen Abstandsmaße sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

V. Hinweise

V.1 Immissionsschutz

V.1.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen.

V.1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

V.2 Baurecht

V.2.1 Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die bauliche Anlage auf seine Kosten durch die Katasterbehörde, einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder eine sonstige qualifizierte Vermessungsstelle einmessen zu lassen (Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW)). Die Beauftragung der Einmessung hat innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Anlagen zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist wird die erforderliche Vermessung auf Kosten der Genehmigungsinhaberin durch den Kreis Coesfeld, Abt. 62, veranlasst.

V.2.2 Die Windenergieanlagen sind auf eine Erlebensdauer von 20 Jahren ausgelegt, die bei Einhaltung der Kriterien der gutachterlichen Stellungnahme 3114128-222-d Rev. 5 auf 21-35 Jahre verlängert werden kann. (s. Prüfbescheid).

V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz

V.3.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

V.3.2 Die für die Erschließung und Kabelverlegung ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb der einzelnen Anlagengrundstücke erfolgen, bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu beantragen.

V.3.3 Der im Umfeld der Anlagen und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

V.4 Gewässerschutz

V.4.1 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3, abzustimmen.

V.4.2 Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung

V.5.1 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/Untere Bodenschutzbehörde (Herr Reehuis; Telefon: 02541/18-7147; E-Mail: thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de), in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.

V.5.2 Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.4 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.5 Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Punkt 6.3.8 der DIN 19639) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z. B. auf Grund von § 62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).

V.6 Luftverkehr

V.6.1 Die Bezirksregierung Münster hat die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit Schreiben vom 16.08.2023 (Az.: 26.01.01.07 Nr. 148-23) erteilt.

V.6.2 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen am der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefeuerung untersagen.

V.7 Abfallwirtschaft

V.7.1 Zur Schonung der natürlichen Ressourcen und von Deponieraum ist der Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe im Erd- und Straßenbau (technische Bauwerke) wünschenswert. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z. B. Recycling-Baustoffe und Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen. Die Verwendung darf aber keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. Um dies sicherzustellen, sind durch den Inverkehrbringer und den Verwender die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung bezüglich Güte, Einsatzart und Einbauweise einzuhalten.

Gemäß § 25 Ersatzbaustoffverordnung ist der Verbleib dieser gütegesicherten Ersatzbaustoffe durch ein Deckblatt mit zugehörigen Lieferscheinen zu dokumentieren. Bei einer Verwendung von Ersatzbaustoffen ist nach

Abschluss der Maßnahme die Dokumentation unaufgefordert durch den Bauherrn bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Coesfeld (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) einzureichen.

V.8 LWL-Archäologie

V.8.1 Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen (manja.hethke@lwl.org), damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

V.8.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

V.8.3 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V.9 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

V.9.1 Die WEA ist im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar

an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

V.10 Versorgungsleitungsbetreiber

V.10.1 Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen verläuft eine Gasfernleitung der Thyssengas GmbH welche im Rahmen der Durchführung überfahren werden könnten. Zum Schutz der Gasrohrleitung muss der finale Transportweg dem Betreiber Thyssengas rechtzeitig bekanntgegeben werden.

V.10.2 Fünf Arbeitstage vor Baubeginn muss die zuständige Betriebsstelle für eine örtliche Abstimmung der Arbeiten verständigt werden.

Die zuständige Betriebsstelle ist erreichbar unter:

LBZ2, Netzmeister Herr Christian Guzik, Telefonnummer 02361/95731-4613

VI. Begründung

Allgemeiner Sachverhalt

Sie haben mit Antrag vom 21.03.2023, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 05.04.2023, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei „Anlagen zur Nutzung von Windenergie“ in 59348 Lüdinghausen beantragt.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 47

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BimSchG am 30.05.2023 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld, Ausgabe 13/2023 und auf der Internetseite des Kreises Coesfeld öffentlich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte am 31.05.2023 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung in den Westfälischen Nachrichten der Stadt Lüdinghausen und in der Dülmener Zeitung der Stadt Dülmen.

Der Genehmigungsantrag einschließlich der Antragsunterlagen hat in der Zeit vom 06.06.2023 bis einschließlich dem 05.07.2023 bei der Kreisverwaltung Coesfeld, der Stadt Lüdinghausen und der Stadt Dülmen ausgelegen. Zudem waren die ausgelegten Unterlagen auf der Homepage der Kreisverwaltung einsehbar.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 06.06.2023 bis einschließlich 07.08.2023 sind 70 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Die Einwendungen wurden den zuständigen Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt und der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 14 der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Für das Genehmigungsverfahren ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 30.05.2023 (Amtsblatt Kreis Coesfeld, Ausgabe 13/2023) ein Erörterungstermin für den 20.09.2023 im Kreishaus des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, festgesetzt worden. Der Erörterungstermin wurde am 20.09.2023 ab 09:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Kreises Coesfeld durchgeführt.

Das Protokoll des Erörterungstermin vom 20.10.2023 wurde den Teilnehmern wie im Erörterungstermin mit allen Anwesenden vereinbart mit Email vom 24.10.2023 zugesandt.

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurden einige Gutachten und Unterlagen überarbeitet und der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Die Prüfung der geänderten Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass der geänderte Antrag nicht erneut auszulegen war, da die

Planänderungen überwiegend die Umsetzung der Vorgaben des Natur-, Arten-, und Landschaftsschutzes gewährleisten und somit keine Verletzung des Drittschutzes vorliegen. Geänderte baurechtliche Unterlagen legen keine Umstände dar, die nachteilige Auswirkungen Dritter besorgen lassen.

Mit Schreiben vom 24.05.2023 wurden der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Lüdinghausen als Standortgemeinde
- Stadt Dülmen
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie NRW
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- Regionalforstamt Münsterland
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- MNG Stromnetze GmbH & Co. KG
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Münster
- 450connect GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Vodafone GmbH, Düsseldorf
- Interoute Germany

- Leitungsauskunft BIL eG

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wurden die Antragsunterlagen noch der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 – Raumordnung (am 08.08.2023) und der Deutschen Bahn Netz AG, Region West (am 04.10.2023) zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,
des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes,
des Abfallrechtes und
des Straßenbaus für Kreisstraßen

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen lagen am 05.04.2023 vor. Erforderliche Überarbeitungen bzw. Ergänzungen wurden letztmalig am 25.01.2024 eingereicht.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen (ZustVU) vom 03. Februar 2015 die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragten Windenergieanlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG. Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 50

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Die Antragsunterlagen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die eingegangenen Einwendungen wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Genehmigungsverfahren

Die Bürgerwindpark Ondrup GbR, hat mit Antrag vom 21.03.2023, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 05.04.2023, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen vom Hersteller Nordex, Typ N163/6.8 mit STE, mit einem Rotordurchmesser von 163 m und 7000 kW

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 51

elektrischer Leistung zur Nutzung von Windenergie im Außenbereich der Stadt 59348 Lüdinghausen beantragt. Die Nabenhöhe der WEA 1 und WEA 3 beträgt 164 m und die Nabenhöhe der WEA 2 beträgt 118 m.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Für die beantragten WEA ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu berücksichtigen.

Dem Antrag der Antragstellerin, für das Genehmigungsverfahren gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wurde von Seiten des Kreis Coesfeld zugestimmt. Insofern war das Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m § 10 BImSchG in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sowohl die WEA als auch die betroffenen Nebeneinrichtungen müssen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und damit dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung entsprechen. Die hierzu ergangenen Nebenbestimmungen sind notwendig und angemessen.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung sowie des Anhangs 3 themenbezogen im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält (siehe Anhang 3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen).

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 52

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Genehmigungsbehörde nimmt die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vor. Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden im Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und Informationen ein. Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sind somit nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch die Antragstellerin vorgelegten sonstigen Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne diese der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Genehmigungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt worden.

- UVP-Bericht für drei geplante Windenergieanlagen, Windenergieprojekt Lüdinghausen-Ondrup, erstellt von der enveco GmbH, Grevener Str. 61c, 48149 Münster, mit Stand vom April 2023

Abgrenzung Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die beantragten drei Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Nordex mit der Typenbezeichnung N163/6.8 mit STE.

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm bei drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder sich in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) befinden. Für das untersuchte Vorhaben liegt dieser Fall nicht vor.

In einer Windfarm sind alle Windenergieanlagen zusammenzufassen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen und bei denen die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sich ihrem Einwirkungsbereiche bezogen auf ein bestimmtes Schutzgut überschneiden oder wenigstens berühren.

Maßgeblich für die Windfarmabgrenzung über die Einwirkbereiche sind die Schutzgüter Landschaftsbild (Verkettung durch 10-fachen RD) und Artenschutz. Diese führen jedoch nicht zu einer über die drei gemeinsam beantragten WEA hinausreichenden Überlagerung der Einwirkbereiche. Der Immissionsschutz (Schall und Schattenwurf) wird nicht kartografisch dargestellt.

Ein räumlicher Zusammenhang besteht daher lediglich für die drei geplanten WEA des untersuchten Vorhabens, für die sich durch gemeinsame Infrastruktureinrichtungen, auch ein funktionaler Zusammenhang ergibt. Die vorgenannten drei WEA bilden somit eine Windfarm im Sinne der oben dargelegten Kriterien.

Ökosysteme

Unter Ökosystem wird der dynamische Komplex von Gemeinschaften aus Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen sowie deren nicht lebender Umwelt, die als eine funktionelle Einheit in Wechselwirkung stehen, verstanden. Ökosysteme sind nicht zwingend starr und unveränderlich, sondern unterliegen, unter anderem durch den menschlichen Einfluss, oftmals Veränderungen. Die menschlichen Bemühungen zum Erhalt von Ökosystemen werden, sofern es sich um die Erhaltung der Natur selbst handelt, unter dem Begriff Naturschutz zusammengefasst.

Zur Bewertung des Einflusses auf vorhandene Ökosysteme wurden faunistische Gutachten zu Vögeln sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vorgelegt. Darüber hinaus fand die Aufnahme und Bewertung der betroffenen Biotoptypen sowie besonders schutzwürdiger Bereiche unter besonderer Beachtung des jeweiligen Schutzgegenstandes statt. Der Einfluss auf Boden- und Wassersysteme wurde gutachterlich betrachtet und bewertet.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der beantragten Maßnahmen sowie der grundsätzlichen Revertierbarkeit des Eingriffs in den Naturhaushalt wird unter Beachtung, der seitens der Gutachter formulierten und als Nebenbestimmung zum Schutz der Natur festgesetzten Maßnahmen kein erheblicher Schaden für das betroffene Ökosystem gesehen.

Zusammengefasst liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen erhebliche Nachteile zu besorgen sind.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 55

Zuständig ist der Kreis Coesfeld, FD 70.1 - Untere Immissionsschutzbehörde unter Hinzuziehung des FD 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 24.05.2023 durch die zuständige Behörde ins Benehmen gesetzt.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind für die Herstellung der Fundamente, der Kranstellflächen und permanenten Zuwegungen auf einer Fläche von 8.378 m² Neuversiegelungen erforderlich. Die für das Entschließungsermessen nach § 4 Abs. 5 BBodSchV heranzuziehende Flächengröße von 3.000 m² wird damit deutlich überschritten. Im Zuge der Neuversiegelung werden drei der vier Verrichtungen, die in § 4 Abs. 5 genannt sind, durchgeführt. Es wird Oberboden (rd. 4.200 m³) abgetragen und Unterboden (rd. 610 m³) ausgehoben sowie Boden verdichtet.

Nach § 7 S. 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Als Pflichtiger nach § 7 S. 1 BBodSchG kommen somit die Grundstückseigentümer oder Sie, die Bürgerwindpark Ondrup GbR, als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt (durch vertragliche Nutzungsregelungen für das Grundstück) und als diejenige, die Verrichtungen durchführen lässt. Da vorliegend die Bodenveränderungen erst durch die Errichtung der von Ihnen beantragten Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden im Rahmen des Ermessens Sie, die Bürgerwindpark Ondrup GbR, als Pflichtige nach § 7 S. 1 BBodSchG in Anspruch genommen.

Das Verlangen einer bodenkundlichen Baubegleitung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen wurde hier gem. § 40 VwVfG i.V.m. § 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs.

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 56

5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Durch die bodenkundliche Baubegleitung sollen hier unnötige schädliche Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, vermieden werden und die Beeinträchtigung des Bodens so gering wie möglich gehalten werden.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen.

Ferner ist die bodenkundliche Baubegleitung aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung sowie deren Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, Abt. 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde bereits in der Planungsphase erforderlich. Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel vorhanden, auch aufgrund der Größe der betroffenen Fläche. Ein gleichwertiger Bodenschutz kann durch andere Personen oder das ausführende Unternehmen nicht sichergestellt werden, da nur bei der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt ist, dass diese über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und die Baubegleitung entsprechend geltender technischer Vorschriften durchführt.

Darüber hinaus ist die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs:

In dem vorliegendem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der envoco GmbH, Münster erfolgt unter Punkt 4.3 u. a. die Beschreibung und Bewertung der betroffenen Böden auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist als „hoch“ bis „sehr hoch“ angegeben.

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 57

Mit dem Vorhaben sind erhebliche physikalische Einwirkungen verbunden, die den Boden u. a. auf Grund der hohen bis sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern. Schon für den Auf- und Abbau des Krans, der zur Errichtung einer WEA notwendig ist, sind in Abhängigkeit der Nabenhöhe 15 bis 55 Standard- und Schwertransporter notwendig. Für die Anlieferung der gewichtigen Anlagenkomponenten (Maschinenhaus mit 73 t, 1 Triebstrang mit 84 t, 1 Rotornabe mit 56 t sowie 3 Rotorblätter à 27 t und 2-6 Turmsektionen à 80 – 100 t) sind je WEA zusätzlich zwischen 8 und 12 Schwerlasttransporte notwendig (Punkt 2.52 und 2.7 und 4 der Unterlage 2.5. Transport, Zuwegung und Krananforderungen). Die Transporte erfolgen über temporäre Baustraßen (6.414 m²), deren Ausführung nicht weiter beschrieben ist (Unterlage 2.4. Karte Zuwegungen und Kranstellflächen). Nach Abschluss der Bauphase sollen die Bereiche, in denen die Baustraßen errichtet waren, wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

In unmittelbarem Umfeld der drei WEA befinden sich ebenfalls temporär genutzte Baustelleneinrichtungs-/ Lagerflächen (3.105 m² (WEA 1), 2.710 m² (WEA 2) und 2.881 m² (WEA 3)) die zwar nicht versiegelt werden, jedoch nach Beendigung der Bauphase ebenfalls wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Durch die Lagerung schwerer Lasten und die hohe Befahrung der Flächen mit Transporten/ Fahrzeugen und Baugeräten wird auf diese Flächen physikalisch ebenfalls in einen erheblichen Umfang eingewirkt.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gem. Art. 20a GG.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung, durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt

gemäß Ziffer IV.3.4 ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Artenschutz

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2017) eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Als Datengrundlage zur Prognose und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel wurden in den Jahren 2021 folgende Erfassungen der Avifauna durchgeführt:

- Brutvogelkartierung im Jahr 2021
- Rastvogelkartierung im Jahr 2021
- Erfassung von Waldschnepfen im Jahr 2021
- Kontrollen auf Uhuorkommen im Jahr 2022

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den Vorgaben des oben aufgeführten Leitfadens.

Insgesamt wurden während der Kartierungen 120 Vogelarten nachgewiesen, von denen 80 als Brutvögel und 36 als Rastvögel einzustufen sind. Unter den

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 59

Brutvogelarten befinden sich 26 planungsrelevante Arten und unter den Rastvögeln acht. Im Rahmen der Abschichtung wurden 7 WEA-empfindliche Vogelarten identifiziert, die einer vertiefenden Prüfung unterzogen worden sind: Baumfalke, Blässgans, Rohrweihe, Rotmilan, Waldschnepfe, Wanderfalke und Wespenbussard. Bau- und anlagebedingt wurden zudem das Rebhuhn als planungsrelevante Art tiefer betrachtet.

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurden keine Vor-Ort-Erfassungen durchgeführt. Im Zuge der Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen kann auf eine Erfassung verzichtet werden, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario erfolgt (MULNV NRW 2017), wie es im Rahmen der Genehmigung festgesetzt wird.

Die betroffenen Vogel- und Fledermausarten wurden einer Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz unterzogen.

Fledermäuse

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von möglicherweise betroffenen Fledermäusen wird für die WEA ein obligatorisches, umfassendes Abschaltscenario festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring weiter optimiert werden. Das Abschaltscenario orientiert sich dabei an den Vorgaben des Leitfadens. Als baubedingte Vermeidungsmaßnahme erfolgt eine Überprüfung vor Beginn der Fällarbeiten auf eine mögliche Quartierbetroffenheit.

Rotmilan

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2021 wurde der Rotmilan in dem Gebiet nicht nachgewiesen. In 2023 erfolgte ein Nachweis über eine erfolgreiche Brut des Rotmilans in einer Entfernung von ca. 700 m südlich der WEA 3 und damit innerhalb des maßgeblichen artspezifischen Untersuchungsgebietes von 1.500 m.

Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurden für die Art mehrere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen entwickelt.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind zum einen eine erntebedingte Abschaltung und eine strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches vorgesehen. Zusätzlich werden insg. 5 ha Ablenkfläche, bestehend aus zwei Teilflächen, im Kernrevier des betroffenen Brutpaares angelegt.

Mit der strukturarmen Mastfußgestaltung wird sichergestellt, dass die Flächen im unmittelbaren Nahbereich der WEA für den Rotmilan und weitere WEA-empfindliche Arten keine attraktive Wirkung entfalten können.

Die Anlage der Ablenkfläche erfolgt im Kernrevier der Art in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu dem besetzten Wäldchen.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt nach den Vorgaben des artspezifischen Maßnahmensteckbriefs des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV, 21.08.2021).

Mit den eingerichteten Abschaltzeiten bei Erntemaßnahmen, der möglichst unattraktiven Gestaltung des Mastfußbereiches sowie der Einrichtung der Ablenkfläche vor Inbetriebnahme der WEA wird das Tötungsrisiko für den Rotmilan unter der Signifikanzschwelle gehalten.

Rohrweihe

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2021 wurde die Rohrweihe als Brutvogel im Bereich des NSG „Alte Fahrt“ in einer Entfernung von ca. 620 m zu der WEA 3 nachgewiesen. Ein weiteres mögliches Brutvorkommen der Rohrweihe wurde in einer benachbarten Ackerfläche in einer Entfernung von ca. 330 m gemeldet. Bei dem Anlagentyp mit einer Höhe der unteren Rotorunterkante von ca. 81 m liegt nach Anlage 1 des BNatSchG kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art vor. Zur Vermeidung möglicher baubedingter Beeinträchtigungen wird vorsorglich eine Bauzeitenbeschränkung aufgenommen.

Rebhuhn

Die Art wurde als Brutvogel im Bereich der WEA 1 nachgewiesen. Zur Vermeidung möglicher baubedingter Beeinträchtigungen wird über den Angaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hinaus eine Bauzeitenbeschränkung aufgenommen.

Fazit

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz für die Errichtung und den Betrieb der WEA sichergestellt.

Eingriff in den Naturhaushalt

WEA sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei WEA ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken.

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 62

Durch die geplanten WEA wird eine Fläche von insgesamt ca. 1.533 m² Boden voll versiegelt, durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen weitere ca. 6.845 m² in Schotterbauweise teilversiegelt.

Insgesamt werden durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen ca. 8.378 m² Fläche in Anspruch genommen. Temporär werden weitere 18.870 m² Fläche baubedingt für die Herstellung von Lagerflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen.

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen.

Für die Standorte der beantragten WEA, der Kranstellflächen und der Zuwegungen auf den einzelnen Anlagengrundstücken werden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biotoptypenwertigkeit beansprucht. Im Zuge der Herstellung der temporären Zuwegung zwischen der WEA 2 und WEA 3 kommt es auch zur Kreuzung der Zuwegung mit einer vorhandenen Heckenstruktur.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen kompensiert.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Pflanzen / Biotope und Boden erfolgt in Anlehnung an das Formular „Bauen im Außenbereich Eingriffsbewertung und

Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)“ des Kreises Coesfeld.

Als Kompensation für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe ergibt sich ein Maßnahmenbedarf von insg. 8.378 m². Die Umsetzung erfolgt durch die Anlage von zwei Ackerbrachen auf einer Fläche von jeweils 3,02 ha und 2,18 ha, die auch gleichzeitig als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die windenergieempfindliche und in der Planung berücksichtigte Art Rotmilan dienen (M3). Der Eingriff in den Gehölzbestand wird funktional durch die Erweiterung einer Bestandshecke kompensiert (M1).

Der mit der Höhe der Anlage unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 95.517 €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Bedingung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Die Anlagengrundstücke liegen im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen, in der Bauerschaft Ondrup.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befindet sich eine weitere genehmigte WEA sowie 4 weitere Anlagen, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass es durch die genehmigten Anlagen zusammen mit der beantragten WEA insgesamt zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionen kommt.

Vorhandene Wohnnutzungen:

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen sowohl im Außenbereich als auch in allgemeinen Wohngebieten.

Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm, Einwirkung durch Schatten, Lichtimmissionen und optisch bedrängende Wirkung geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde im Februar 2023 ein Schallgutachten durch die enveco GmbH erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen, unter Berücksichtigung aller relevanten Anlagen, bei den betrachteten Immissionspunkten zur Tag- und Nachtzeit gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung der Richtwerte.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalldruckpegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der WEA wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Nr. IV.4.1 bis IV.4.10 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der enveco GmbH von Januar 2023 und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen IV.4.11 bis IV.4.16 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten WEA durch Schattenwurf wurde durch die enveco GmbH, 48149 Münster, ein Gutachten (Schattenwurfprognose von Januar 2023) erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Verwendung einer Schattenabschaltautomatik die Immissionsrichtwerte, d. h. die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr - dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr sowie einer maximalen täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten - nicht überschritten werden.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und spielt daher heute keine Rolle hinsichtlich einer Belästigung der Anwohner mehr.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Eine solche Abschaltautomatik ist Teil der hier genehmigten Anlage. Durch die Nebenbestimmungen Ziffer IV.4.11 bis IV.4.16 ist geregelt, dass vor Inbetriebnahme das Abschaltkonzept vorzulegen und die Programmierung der Abschaltzeiten mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen ist. Dadurch sind die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) festgelegt.

Sofern die Vorgaben des Anhang 6 der der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dieser ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26-Luftverkehr (Flugsicherung), anzuzeigen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt. Die Abfälle werden separat gesammelt und von einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig (vgl. Ausführungen zum Planungsrecht, S.67).

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Prüfbescheide und den vorgelegten Gutachten.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz, hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von den WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Eiswurf und Verkehrssicherheit

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Narbenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Der Drehbereich des Rotors der geplanten WEA 2 befindet sich unmittelbar über der Verkehrsfläche der K16. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist für diese WEA 2 die Steuerung um die Funktion Eisansatz „Parkposition“ zu erweitern.

Des Weiteren wird das Eiserkennungssystem der WEA so programmiert, dass die Windenergieanlagen bei erkanntem Eisansatz unmittelbar abschaltet und in den Trudelbetrieb wechselt. Ein „Schleudern“ von Eisstücken durch die Rotorblätter wird somit auf ein Minimum reduziert.

Die Gondel und der Rotor werden gemäß der Nebenbestimmung Ziffer IV.2.9 in eine Position gedreht, die sicherstellt, dass sich diese nicht unmittelbar über der öffentlichen Verkehrsfläche der K16 befindet.

Darüber hinaus ist vorgesehen, sowohl am öffentlichen Verkehrsweg innerhalb des Gefährdungsbereichs [1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe)] für die WEA 1 und WEA 3 von 490,5 m und für die WEA 2 von 421,5 m um den Mastmittelpunkt der WEA-Standorte, als auch an den WEA selbst Warnschilder über Eisabwurf aufzustellen bzw. zu befestigen (Nebenbestimmung IV.2.10).

Planungsrecht

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der in der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Lüdinghausen dargestellten Konzentrationszone für Windenergie.

Der FNP ist, da aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung die Rechtswirkung nicht eingetreten ist, nicht anzuwenden.

Die geplanten Anlagen befinden sich weiterhin außerhalb der im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland festgelegten Windenergiebereiche. Im Regionalplan sind regionalplanerische Vorranggebiete ausgewiesen. Eine Ausschlusswirkung des Regionalplans für Eignungsgebiete im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht nicht.

Zudem befinden sich die Anlagen auch außerhalb der im Änderungsentwurf des Regionalplans vorgesehenen Flächen für die Windenergie. Dieser derzeit noch nicht rechtskräftige Plan wird zukünftig eine Ausschlusswirkung entfalten. Mit Erreichen des Flächenbeitragswertes für die Planungsregion Münsterland entfällt die Privilegierung für Anlagen außerhalb der festgelegten Windenergieflächen. Zu diesem Zeitpunkt wären die geplanten Anlagen nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert und damit vermutlich planungsrechtlich unzulässig.

Das Vorhaben ist somit gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben zum Zeitpunkt der Entscheidung planungsrechtlich zulässig.

Einvernehmen der Stadt Lüdinghausen

Die Stadt Lüdinghausen wurde am 24.05.2023 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB beteiligt und aufgefordert über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Die Stadt Lüdinghausen hat bis zum Fristablauf am 24.07.2023 nicht über die Erteilung des Einvernehmens entschieden, wodurch das gemeindliche Einvernehmen durch Eintreten der Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt gilt.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch eine Bankbürgschaft gesichert. Das Vorliegen einer Bankbürgschaft wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.2 im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines Prüfbescheides zur Typenprüfung mit der Prüfnummern 3451400-172-d Rev. 3 vom 27.04.2023 für die Nabenhöhe von 164 m und dem Prüfbescheides zur Typenprüfung mit der Prüfnummern 3738120-15-d vom 16.06.2023 für die Nabenhöhe von 118 m zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den Gutachterlichen Stellungnahmen, eines Baugrundgutachtens, einer gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG (Referenz-Nummer: 3738120-15-d – ungekürzte Fassung) sowie einzureichende Standsicherheitsnachweise eines staatlich anerkannten Sachverständigen. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 71

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist für die WEA 2 die Steuerung um die Funktion Eisansatz „Parkposition“ zu erweitern. Die Windenergieanlage stellt sich bei Eisansatz automatisch in eine spezielle Position, so dass die Rotorblätter bei erkanntem Eisansatz parallel zur Verkehrsfläche der K16 zum Stehen kommen, um eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall auf dem öffentlichen Weg zu minimieren.

Das Eiserkennungssystem der drei WEA wird so programmiert, dass die Windenergieanlagen bei erkanntem Eisansatz unmittelbar abschaltet und in den Trudelbetrieb wechselt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Baulasteintragungen

Die Abstandsflächen der geplanten WEA Nr. 1 und 2 liegen auf benachbarten Grundstücken. Es sind entsprechende Abstandsflächenbaulasten erforderlich. Der Drehbereich des Rotors der geplanten WEA 1 und WEA 2 befindet sich zusätzlich auf benachbarten Grundstücken.

Die erforderlichen Baulasten wurden am 20.03.2024 in das Baulastenverzeichnis des Kreises Coesfeld für die Stadt Lüdinghausen, Baulastenblatt Nr. 1469 und 1869 bis 1874, eingetragen.

Behandlung der Einwendungen

Die im Genehmigungsverfahren vorgetragene Einwendungen und Anregungen, die sich auf die Errichtung und den Betrieb der WEA beziehen, wurden am 20.09.2023 im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Coesfeld erörtert. Dabei hatten die Anwesenden ausreichend Gelegenheit, Bedenken gegen das Vorhaben vorzutragen und sie mit den Vertretern der Antragstellerseite und denjenigen der Behörden zu erörtern. Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins ergeben sich aus dem Protokoll zum Termin, auf das Bezug genommen wird.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind oder durch

entsprechende, nachvollziehbare Aussagen in den Antragsunterlagen berücksichtigt sind.

Folgende Einwendungen wurden vorgebracht und im Erörterungstermin behandelt:

Baurechtliche Belange

Optisch bedrängende Wirkung

- *In den Gutachten zum Bauantrag hätte die 2,5-fache Fallhöhe angenommen werden müssen*
- *Es wurde ein Prüfgutachten für eine andere Anlagenhöhe beigefügt*
- *Das Gebot der Rücksichtnahme (§35 BauGB) ist einzuhalten.*
- *Der Abstand der WEA macht eine Einzelfallprüfung notwendig*
- *Der Abstand des 3-fachen der Gesamthöhe ist optisch bedrängend.*
- *Es fehlt ein Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung*

Immissionsschutz

Schallimmissionen

- *Lärm und Infraschall finden keine ausreichende Berücksichtigung im Gutachten.*
- *Es werden gesundheitliche Problem für Mensch und Tier im Zusammenhang mit den Schallimmissionen besorgt*
- *Fehlerhafte Ermittlung der Vorbelastung*
- *Annahme von falschen Werten für die Zusatzbelastungen*
- *Im Gutachten fehlen Berechnungen zum Tagbetrieb der Anlage*
- *Die Validität des Berechnungsmodells im Schallgutachten wird infrage gestellt*
- *Überschreitung der Immissionsrichtwerte an einzelnen Immissionsorten*

Infraschall

- *Infraschall wird in den Antragsunterlagen nicht behandelt*
- *Gesundheitsgefahr für Mensch und Tier durch Infraschall*

Schattenwurf

- *Gesundheitsgefahr für Mensch und Tier durch Schattenwurf*

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 73

- *Überschreitung der Immissionsrichtwerte an einzelnen Immissionsorten*
- *Berücksichtigung der Drehbewegung des Rotors.*

Lichtimmissionen

- *Belastung durch „Nachtbefeuern“.*

Artenschutz / Natur- und Landschaftsschutz

- *Vögel werden von Rotorblättern verletzt*
- *Sichtung von Rotmilan, Kornweihe, Mäusebussard, Falken, Fledermaus, Kauz, Sumpfohreule, Störche*
- *Unzureichende Berücksichtigung der betroffenen Vogelarten*
- *Verdrängung von Singvögeln, Zugvögeln, Fasane, Rehe, Hasen, andere Wildtiere*
- *Fehlende Gesamtbetrachtung der Einflüsse auf die Fauna*
- *Eingriff in das Landschaftsbild*

Sicherheit

- *Die Gefahr von Eiswurf, Turmversagen, Blatt- oder Gondelabwurf bei der Nähe zu den Leitungen wird nicht ausreichend berücksichtigt.*
- *Fehlende Berücksichtigung des Flugverkehrs vom Flughafen Borkenberge*
- *Gefahr für die Qualität des Trinkwassers*
- *Einfluss der WEA auf den Grundwasserspiegel*
- *Grundwasser fällt / steigt (Gefahr?) wegen der Betonfundamente*
- *Abstände der WEA zu Versorgungsleitung sind zu gering*
- *Keine Stellungnahme des Militärs zum Einfluss der WEA auf den Flugradar*

Sonstige Einwendungen

- *Besorgung des „terrestrial stilling“- Effekts durch WEA*
- *Besorgung der Wirtschaftlichkeit des gewählten Standorts*
- *Besorgung des Wertverlustes der eigenen Immobilie*
- *Es wird eine mangelnde Transparenz besorgt*

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 74

- *Besorgung eines unzureichenden Transportwegs für die Anlieferung der Bauteile*
- *Keine Erlaubnis für*
- *das Anliefern/Aufstellen/Rangieren mit Grenzüberschreitung über unsere Grundstücke*
- *die Durchquerung unserer Grundstücke bei Anliefern/Aufstellen/Rangieren*
- *das Anliefern/Aufstellen/Rangieren mit Grenzüberschreitung über unsere Grundstücke*
- *die Durchquerung unserer Grundstücke bei Anliefern/Aufstellen/Rangieren*
- *Mit welcher Begründung wurden die Anlagen am geplanten Standort geplant, obwohl es in Lüdinghausen in mehrerer Hinsicht sinnvollere Standorte gibt?*

Nachfolgend werden diejenigen Einwendungen behandelt, die unbegründet waren und die daher in den Nebenbestimmungen nicht oder nur zum Teil berücksichtigt wurden.

Immissionsschutzrechtliche Belange

Schall

Ausweislich des eingereichten Schallgutachtens bestehen in schalltechnischer Hinsicht keine Bedenken gegen die Errichtung der Windenergieanlage.

Für die Schallberechnung ist im Gelände ein Ortstermin durch den Gutachter durchgeführt worden, an dem mögliche Immissionspunkte festgelegt wurden. Ebenfalls sind Gebäudeflächen mit möglichen Reflektionen mit aufgenommen worden. Die Berechnungen wurden nach dem Interimsverfahren durchgeführt. Im Berechnungsverfahren für die Windenergieanlagen bestimmten folgende Faktoren die Qualität der Prognose:

- Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der Windenergieanlagen(σ_R),
- Ungenauigkeit bedingt durch die Serienstreuung der Windenergieanlagen (σ_P),

- prinzipielle Unsicherheit des Prognosemodells der Ausbreitungsrechnung (σ_{Prog}).

Die Summe der Unsicherheiten ist mit 2,1 dB(A) als Sicherheitszuschlag mit in die Prognose aufgenommen worden.

Des Weiteren ist in den Nebenbestimmungen Nr. IV.4.7 festgelegt worden, dass eine Abnahmemessung durchgeführt werden muss.

Der Gutachter hat die Immissionsorte gebietsabhängig korrekt ermittelt. Der maßgebliche Immissionsort (siehe Nebenbestimmung Nr. IV.4.1) ist gemäß Ziffer 2.3 der TA Lärm, der zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen an dem eine Überschreitung der Immissionswerte am ehesten zu erwarten ist.

Infraschall

Die Einwendungen zum Infraschall wurden im Erörterungstermin aus den hier weiter aufgeführten Gründen lediglich kurz behandelt.

Gemäß Nr. 7.3 TA Lärm sind tieffrequente Geräusche solche mit einem Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hertz (Hz).

Infraschall ist tieffrequenter Luftschall im Frequenzbereich unterhalb von etwa 16-20 Hz. Der vom Menschen wahrnehmbare Frequenzbereich ist nicht scharf begrenzt. Ein gesundes Ohr kann Schallsignale in einem Frequenzbereich von ca. 16 Hz bis 16000 Hz hören. Bei sehr hohen Schalldruckpegeln ist auch unterhalb von 16 Hz noch eine Wahrnehmung möglich. Der niedrigste noch hörbare Schallpegel (Hörschwelle) steigt mit kleiner werdenden Frequenzen stetig an.

Infraschall wird oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer

Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt.

Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können.

Auch das Umweltbundesamt (UBA) stellte in seiner „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ 2014 fest: „Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen wurden nach aktuellem Stand des Wissens bei Anwohnern bisher keine gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt.

Im Nahbereich von Windenergieanlagen können Infraschall-Pegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich nicht mehr (LANUV NRW und Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg -LUBW 2014). Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der Windenergieanlagen zeigte sich nicht.

Aus den Koordinaten der untersuchten Immissionsorte der Einwender ergibt sich aber ein Mindestabstand von > 550 m zu den beantragten zwei Windenergieanlagen. Demnach wäre eine Beeinflussung des Geräuschpegels durch Infraschall nicht mehr gegeben.

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 77

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit keine feste Abstandsregelung für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Feste Abstände lassen sich auch nicht mit Infraschall-Einwirkungen begründen. Die Abstände ergeben sich aus den Vorgaben der TA Lärm und sind für jedes Vorhaben in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl, der Geländestruktur und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete individuell zu ermitteln.

Bei Windenergieanlagen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Wind selbst ebenfalls eine bedeutende Infraschallquelle darstellt, wobei mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der Windenergieanlage zugeordnet werden. Weitere typische Infraschallquellen sind Verkehr (auch Fahrzeuginnengeräusche enthalten Infraschallanteile), häusliche Quellen wie z. B. Wasch- und Spülmaschinen. Das Infraschallmessprojekt der LUBW umfasst auch Straßenverkehr, innerstädtischen Hintergrundlärm und Fahrzeuginnengeräusche als Vergleich zu Windenergieanlagen, wobei die Fahrzeuginnengeräusche die deutlich höchsten Infraschallpegel zeigten (LUBW 2014).

Infraschall ist also ein ubiquitäres Phänomen und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von Windenergieanlagen. Infraschall und tieffrequente Geräusche von Industrieanlagen (Lüfter, Verdichter, Motoren u. a.) können bekannter Weise schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Diese Situationen sind sowohl von der Charakteristik der Schallquellen als auch von den geringen Abständen zwischen Quelle und Immissionsaufpunkt (ggf. sogar bauliche Verbundenheit) nicht vergleichbar mit der Immissionssituation bei Windenergieanlagen (vgl. Agatz, Windenergiehandbuch 2023, Seite 179).

Schattenwurf

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen durch Schattenwurf wurde durch die enveco GmbH, Münster ein Gutachten (Schattenwurfprognose von Januar 2023) erstellt.

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 78

Es ist sicherzustellen, dass entsprechend des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschritten werden. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten.

Der Gutachter hat die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case), ohne Berücksichtigung von Bewölkung, Stillstandszeiten der WEA und Windrichtung an einem Rezeptor von 10 cm x 10 cm in 2 m Höhe berechnet. Die Ausrichtung ist horizontal, so dass der Schattenwurf unabhängig von der Einfallrichtung registriert wird. Die Berechnung nach dem „Gewächshaus-Modus“ ist plausibel, um Schattenwurfeinfall aus allen Richtungen zu registrieren.

Da an mehreren Wohnhäusern die maximal zulässige Beschattungsdauer überschritten wird, ist die Antragstellerin verpflichtet, ein Schattenabschaltmodul einzurichten.

Die Wohnhäuser, für die eine Abschaltung entsprechend dem Sonnenstand zu programmieren ist, sind in der Nebenbestimmung IV.4.11 festgeschrieben.

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

Lichtimmissionen/Nachtbefeuerung

In der Genehmigung sind entsprechende Auflagen durch die Flugsicherungsbehörden mit aufgenommen worden.

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Richtlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen

Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist < 1% des Richtwertes der Licht-Richtlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfläche der Nachtbefeuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen.

Für die Tageszeit bei hoher Umgebungshelligkeit greift die LichtRichtlinie nicht. Auch eine wissenschaftliche Studie im Auftrag des BMU zur Ermittlung der Belästigungswirkung ergab deutlich, dass keine erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG durch die Hinderniskennzeichnung auftreten [Uni Halle-Wittenberg]. Die Einwendungen beziehen sich eher auf die allgemeine Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung insgesamt, da die Befeuerung, insbesondere bei größeren Windparks, die Wahrnehmung des ländlichen, zuvor nur kaum technisch geprägten nächtlichen Ortbildes und der Landschaft verändert.

Anzahl und Position der Feuer sowie die Lichtintensität und -farbe, Blink- und Blitzfrequenzen und Abstrahlwinkel sind durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) auf Basis der internationalen Richtlinien der International Civil Aviation Organisation (ICAO) festgelegt. Auf Grund der Kritik von Bürgern an der Befeuerung wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die zu einer Minderung der Belästigung beitragen können.

Eine Synchronisierung der Schaltzeit und Blinkfolge der einzelnen WEA, die insbesondere bei größeren Windparks den Eindruck einer „Kirmesbeleuchtung“ verhindert, war zunächst nur luftverkehrsrechtlich zulässig und wurde erst in späteren Fassungen luftverkehrsrechtlich verpflichtend einschließlich einer Standardisierung für die Taktvorgabe [Ziffer 3.12 AVV 2020]. Des Weiteren kann in Abhängigkeit von der Sichtweite die Lichtstärke abgesenkt werden, da die WEA dann auch mit geringer Befeuerungsintensität gut zu sehen sind. Hierfür ist der Einsatz eines zertifizierten Sichtweitenmessgerätes erforderlich [Ziffer 3.7 i.V.m. Anhang 4 der AVV 2020].

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass ein Sichtweitenmessgerät eingebaut wird.

Eine Studie zur Belästigungswirkung der Hinderniskennzeichnung der Universität Halle-Wittenberg belegt die positive Wirkung von Synchronisierung und Regelung der Lichtintensität. Die Abstrahlung der Befeuerungseinrichtungen unterhalb der Horizontalen ist ebenfalls in der AVV geregelt. Demnach sind auch für den Bereich bis - 5° unterhalb der Horizontalen Mindestlichtstärken festgelegt, so dass eine komplette Abschirmung des Bereiches unterhalb der Horizontalen gegen die AVV verstoßen würde und daher nicht von den Immissionsschutzbehörden gefordert werden kann. Durch eine solche Reduzierung der Abstrahlung nach unten würde allerdings auch nur der Nahbereich um eine WEA vor direktem Lichteinfall geschützt, während sich an der allgemeinen Wahrnehmung der Befeuerung in der Umgebung kaum etwas ändert.

Die AVV eröffnet seit dem Jahr 2015 die Möglichkeit einer sogenannten bedarfs-gesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK). Dabei wird die Nachtbefeuerung nur dann eingeschaltet, wenn sich tatsächlich ein Luftfahrzeug in der Umgebung der WEA bewegt. Wegen der angenommenen großen Bedeutung der BNK für die (subjektive) Akzeptanz von WEA ist Ende des Jahres 2018 die Ausrüstung von WEA mit einer BNK als „technische Anforderung“ in § 9 Abs. 8 EEG aufgenommen worden. Dabei wurde übersehen, diese Verpflichtung unter den Vorbehalt der luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit der BNK zu stellen, da die AVV 2020 zwar von einer regelmäßigen Zulässigkeit der BNK ausgeht, aber der Luftfahrtbehörde die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung zur BNK einräumt, wenn diese im Einzelfall den Luftverkehr gefährden würde. Es bestehen derzeit noch keine Erfahrungswerte darüber, wie offen oder aber restriktiv die Luftfahrtbehörden die Zustimmung im Einzelfall handhaben.

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 81

In diesem Bescheid wurden die von der Flugsicherung vorgeschlagenen Nebenbestimmungen aufgenommen. Es wird aber davon ausgegangen, dass der Betreiber mit der Umsetzung dieser Genehmigung die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) einbaut und damit die Lichtimmission deutlich reduziert.

Eine entsprechende Nebenbestimmung zur Möglichkeit des Einbaus einer BNK ist bereits unter Ziffer IV.6.5 vorgesehen.

Artenschutz/ Natur- und Landschaftsschutz

Gefährdung der heimischen Tierwelt durch die Anlagen

Die Belange des Artenschutzes wurden in der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II für drei geplante Windenergieanlagen in Lüdinghausen- Ondrup, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Windpark Ondrup nach den Vorgaben und Rahmenbedingungen der VV-Artenschutz und des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2017), abgearbeitet. Durch die vorgesehenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen für den Rotmilan, temporäre Abschaltungen, Bauzeitbeschränkung) kann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam vermieden werden. Die erforderlichen Bedingungen und Nebenbestimmungen für die Sicherung des Artenschutzes sind über den Genehmigungsbescheid abgesichert.

Berücksichtigung des Rotmilans

Das für das Jahr 2023 erstmalig nachgewiesene Revier des Rotmilans wird in der Genehmigung berücksichtigt. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (Schaffung von 5 ha Ablenkfläche, temporäre Abschaltung bei Ernte und bodenwendenden Maßnahmen, strukturarme Mastfußgestaltung) werden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Summierung der Eingriffe in die Landschaft

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 82

Es wird eine Summierung der Eingriffe mit dem in der Nähe geplanten Freiflächenphotovoltaikpark und weiteren WEA-Vorhaben befürchtet. Für die Stadt Lüdinghausen liegt kein räumliches Steuerungskonzept für Windenergieanlagen vor, so dass aufgrund der gegebenen Privilegierung der Anlagen die Errichtung nach den Vorgaben des § 35 BauGB möglich ist.

Nähe zum Naturschutzgebiet „Toter Arm“

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft. Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes können ausgeschlossen werden.

Bestätigte Bruten von Rohrweihe, Uhu, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke

Die Angaben zum Uhu, Schwarzmilan und Wanderfalke wurden auf Nachfrage beim Einwender und unter dem Hinweis auf die zu betrachtenden Radien für eine Untersuchungsgebietsabgrenzung nicht weiter konkretisiert. Mit Datum vom 26.10.2023 hat der Einwender Karten mit Eintragungen der vermeintlichen Brutvorkommen von Rohrweihe, Sumpfohreule und Rotmilan nachgeliefert.

Bei den Meldung der Sumpfohreule liegt vermutlich ein Verwechslung vor. Die verorteten Vorkommen entsprechen im Habitat der ähnlichen und häufiger vorkommenden Waldohreule. Darüber hinaus sind Vorkommen der Sumpfohreule im Kreis Coesfeld auch nicht bekannt. In Nordrhein-Westfalen gibt es zudem auch nur wenige Einzelnachweise. Ein Brutvorkommen der Art im Beurteilungsbereich der Anlagen kann sicher ausgeschlossen werden.

Das gemeldete diesjährige Brutvorkommen der Rohrweihe liegt in einer Entfernung von ca. 330 m zu der WEA 1 und damit im Nahbereich nach Anlage 1 BNatSchG. Eine Kollisionsgefährdung liegt nur dann vor, wenn die Höhe der unteren Rotorkante weniger als 50 m beträgt. Die Unterkante der WEA 1 hat eine Höhe von 81,5 m, so dass

hier für die Rohrweihe ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann. Durch die vorsorgliche Aufnahme einer Bauzeiteinschränkungen wird eine potentielle baubedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Der Waldbereich des gemeldeten Brutvorkommens des Rotmilans wurde durch die UNB näher betrachtet. In dem Waldbereich konnte ein Horst sicher nachgewiesen werden. An dem gefundenen Horst konnten keine Indizien für eine diesjährige Brut mit 3 Jungtieren gefunden werden. Weitere Angaben oder Belege zum Brutgeschehen konnten durch den Einwender nicht hervorgebracht werden, so dass die Einwendung keine Berücksichtigung erfahren kann.

Das zusätzlich gemeldete Rotmilanvorkommen im Bereich des Berenbrocks Busch liegt in einer Entfernung von mehr als 2,5 km und liegt außerhalb des möglichen Wirkbereiches der Anlagen.

Wertminderung

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass Wertminderungen an Grundstücken und Immobilien - auch unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 1 GG - als Folge der Ausnutzung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eines Dritten nur dann erheblich sind, wenn eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten gegeben ist. Ansonsten betreffen die Chancen und Risiken einer Veränderung des Verkehrswerts eines Anwesens allein die Sphäre des betroffenen Eigentümers. Ein Rechtsanspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, existiert nicht (OVG Schleswig, Urteil vom 26.01.17 - 6 A 192/15, juris Rn 58, VGH München, Beschluss vom 21.06.16 - 22 ZB 16.24, juris Rn 35, OVG Lüneburg, Urteil vom 06.04.17 - 12 KN 6/16).

Die Schwelle der unzumutbaren Beeinträchtigungen wird dabei hoch angesetzt und erst dort gesehen, wo der Wert soweit gemindert wäre, dass die Befugnis, das Eigentum nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrigbliebe (VGH Mannheim, Beschluss vom 19.06.18 - 10 S 186/18, juris Rn 28). Dass diese Schwelle im vorliegenden Fall erreicht sein könnte, wird nicht vorgetragen.

Kaufpreisminderungen wie sie von Einwendern postuliert werden, reichen jedenfalls nicht aus (OVG Münster, Beschluss vom 21.02.20 - 8 A 3269/18, NRWE Rn 74).

Diese Bewertung ist auch auf eine Wertminderung als Nachteil im Sinne des BImSchG zu übertragen, da auch hier zur Frage der „Erheblichkeit“ auf die Zumutbarkeit abzuheben ist. Da die Immissionen der WEA nach den Maßstäben des BImSchG für Menschen zumutbar sind und WEA im Außenbereich als ortsüblich anzusehen sind, spricht nichts dafür, dass die in Bezug auf wirtschaftliche Interessen sicherlich höher anzusetzende Erheblichkeitsschwelle überschritten sein könnte. Zudem reicht die bloße Befürchtung eines Nachteils nicht aus.

Landschaftsbild

WEA in den beantragten Dimensionen von Gesamthöhe und Rotordurchmesser stellen immer und an jedem Standort einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Sie lassen sich weder vor Ort kaschieren noch führen Anpflanzungen in weiterer Entfernung zu einer weitgehenden Sichtverschattung. Durch die so erfolgte Konzentration des Zubaus an WEA wird eine Verteilung der WEA mit vielen Einzelanlagen über das gesamte Gemeindegebiet vermieden. Das Landschaftsbild kann außerhalb der ausgewiesenen Zonen weitgehend geschont werden. Da der Landschaftsbildeingriff von WEA der beantragten Gesamthöhe grundsätzlich als nicht ausgleichbar gilt, wird er durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG abgegolten. Die Bemessung erfolgt dabei nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 95.517,- €. Das Ersatzgeld wird an den Kreis Coesfeld gezahlt und ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzusetzen.

Flugsicherung

Das geplante Vorhaben befindet sich in mehr als 6 km Entfernung zum Flugplatz Borkenberge. Diese Entfernung wurde von einigen Einwändern als zu gering angesehen und besorgt.

Das Thema Flugsicherung liegt in der Verantwortung des Dezernat 26 der Bezirksregierung Münster. Die Bezirksregierung wurde vom Kreis Coesfeld am 25.05.2023 beteiligt. Die Bezirksregierung Münster hat unter Einhaltung der Nebenbestimmung unter IV.6.1 bis IV.6.16 keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Sicherung des Flugverkehrs ist gewährleistet.

Zur Besorgnis der Flugsicherung wurde von einzelnen Einwändern ergänzend angebracht, dass WEA als Störfaktoren für Radar-Systeme gelten würden. Um diesen Sachverhalt beurteilen zu können, wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) beteiligt und es wurden unter Einhaltung der Nebenbestimmung IV.6.17 keine Bedenken geäußert.

Rücksichtnahmegebot

Der Betreiber eines Safariparks hat besorgt, dass von den geplanten WEA negative Einflüsse auf die gehaltenen Großkatzen (Tiger, Löwen, Leoparden) und exotischen Huftieren ausgehen, insbesondere ob durch auftauchende Schlagschatten und entstehenden Infraschall die Raubkatzen nervöser und in Folge auch aggressiver würden, mit negativen Folgen für die Arbeit mit diesen Tieren (Trainings, Coachings, Seminare).

Für eine fachliche Einschätzung zum Einfluss der Emissionen einer WEA auf Großkatzen und exotische Huftiere, wurde das Veterinäramt des Kreis Coesfeld beteiligt.

In der veterinärfachlichen Einschätzung zum vorliegenden Fall wird festgehalten, dass Raubkatzen ganz offensichtlich Infraschall wahrnehmen können.

Dass die von der WEA ausgehende Infraschall-Belastung so relevant ist, dass sie sich negativ auf das Verhalten der Raubkatzen auswirkt bis hin zur Unmöglichkeit,

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 86

Trainings, Coachings oder Seminare durchzuführen, kann nicht geschlussfolgert werden.

Vielmehr kommen nach hiesigen Erkenntnissen aus Kontrollen von Zoos/Tierparks und Zirkusunternehmen sowie diesbezüglichen Recherchen viele Wildtiere spätestens nach einer gewissen Gewöhnungszeit mit neuen Umweltreizen zurecht, insbesondere solchen, die nicht plötzlich auftreten, sondern regelmäßig wiederkehrend sind.

Zirkustiere werden sogar regelmäßig neuen bzw. veränderten Umweltreizen ausgesetzt (auch künstlichen Infraschallquellen, z.B. Verkehr, Maschinen/Geräten im Zirkusbetrieb) und kommen damit zumindest so gut zurecht, dass auch Aufführungen von Dressurnummern möglich sind, auch solche von Raubkatzen.

Lt. aktuellem Schallimmissionsgutachten im konkreten Fall ist der Infraschall durch die WEA ab einer Distanz von 700m nicht mehr nachweisbar (messbar) bzw. übersteigt nicht die Werte, die aus natürlichen Quellen gemessen werden. In welcher Stärke in einer Entfernung von mehr als 500m zur Tierhaltung Infraschall durch die WEA noch nachgewiesen (gemessen) werden kann bzw. von den Raubkatzen wahrgenommen werden kann, kann nicht weiter beurteilt werden, braucht es aus hiesiger Sicht aber auch nicht zur Beantwortung der konkreten Fragestellung. Denn neben einer offensichtlichen grundsätzlichen Toleranz von Landsäugetieren, auch Raubtieren gegenüber Infraschall (s.o.) kommt im konkreten Fall hinzu, dass sich auf dem Betrieb bereits ein „Kühlhaus ...“, welches natürlich auch nachts in Betrieb ist und mit nicht unerheblichen Lärmimmissionen verbunden ist“ befindet. Dieses Kühlhaus in direkter Umgebung zu den Tieren produziert neben den auch menschlich wahrnehmbaren Geräuschen ebenfalls Infraschall und das in unmittelbarer Nähe zur Tierhaltung. Dieser Infraschall scheint bisher keinen negativen Einfluss auf die Arbeit mit den Tieren gehabt zu haben. Diese Feststellung stimmt mit den Erfahrungen bzgl. Zirkus- und Zootieren überein. Eine negative Beeinträchtigung durch den wenn überhaupt, nur geringen zusätzlichen Infraschall der ca. 500m entfernten WEA auf die Raubkatzen ist nicht zu erwarten.

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 87

Bei Fluchttieren, wie z.B. den Zebras, können intensive, neue/unbekannte Umweltreize durchaus zu Stress und erhöhtem Fluchtverhalten führen. So brechen z.B. Weidetiere (Pferde, Rinder) aus, wenn z.B. über Ihnen ein Heißluftballon den Brenner betätigt – das kennen diese Fluchttiere nicht, können das neue, starke, laute Geräusch nicht zuordnen und fliehen – auch durch Zäune. Gleiches Verhalten von Fluchttieren ist bekannt bei schweren Verkehrsunfällen z.B. auf Autobahnen in unmittelbarer Nähe zu Pferdeställen. Nicht das tägliche dauernde gleichmäßige Vorbeifahren der Fahrzeuge (incl. Infraschall) auf der Autobahn ist das Problem, sondern das plötzliche, ungewohnte Geräusch von Unfallaufprall, Rettungswagen etc.

Der regelmäßige Schattenwurf durch die gleichmäßige Bewegung der Rotorblätter einer WEA stellt nach aktuellen Erkenntnissen spätestens nach einer gewissen Gewöhnungszeit keine Beunruhigung für das Fluchttier Pferd dar; sie ist auch nicht bei Zebras zu erwarten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Betrieb einer WEA südwestlich im Abstand von 500 m zu einer Wild-Tierhaltung wie im vorliegenden Fall von den benannten Tieren als ein gleichbleibender Umweltreiz wahrgenommen wird, an den sich Tiere gewöhnen können. Die vom Einwänder geäußerten Bedenken bzgl. der Beeinträchtigung seiner Tierhaltung und insb. der Arbeit mit den Tieren, insb. mit den Raubkatzen (Trainings, Coachings, Seminare) können aus hiesiger Sicht nicht nachvollzogen werden.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

VIII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der drei WEA schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

IX. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

X. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, oder Postfach 6309, 48033 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande

Kreis Coesfeld

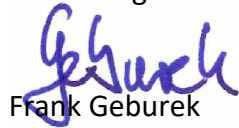
Abteilung 70 – Umwelt, Fachdienst Betrieblicher Umweltschutz

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 89

Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag



Frank Geburek

Anhang 1: Antragsunterlagen

Nr.	Bezeichnung	Anzahl in Blatt
	Ordner 1/2	
1	Inhaltsverzeichnis	1
2	Antragsanschreiben	1
3	Antrag	9
4	Kurzbeschreibung mit Übersichtskarte und Technische Daten	7
5	Karte 1, Maßstab 1:5.000 WEA-Standorte und Abstand	1
6	Karte 2, Maßstab 1:30.000 WEA-Standorte und Schutzgebiete	1
7	Karte 3, Maßstab 1:20.000 Übersicht	1
8	Karte Maßstab 1:2.000 Entwurfsplanung	1
9	Nordex Allgemeine Dokumentation, Rev. 03/16.02.2022	19
10	Bauantrag	1
11	Baubeschreibung	2
12	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	1
13	Übersicht über die Grunddaten der geplanten WEA 1	1
14	Übersicht über die Grunddaten der geplanten WEA 2	1
15	Übersicht über die Grunddaten der geplanten WEA 3	1
16	Karte Flächennutzungsplan der Stadt Lüdinghausen	1
17	Amtlicher Lageplan, Maßstab 1:1.000, WEA 1	1
18	Amtlicher Lageplan, Maßstab 1:1.000, WEA 2	1
19	Amtlicher Lageplan, Maßstab 1:1.000, WEA 3	1
20	Auszug aus der Liegenschaftskarte Maßstab 1:1.000	1
21	Nordex Übersichtszeichnung	2
22	Abmessung Maschinenhaus und Rotorblätter, Rev. 06/01.04.2021	3
23	Grundlagen zum Brandschutz, Rev. 09/25.11.2021	5
24	Brandschutzkonzept, WEA 1, WEA 2 und WEA 3	21
25	TüV Süd Risikobetrachtung, 16.01.2023	9
26	Fragestellung zu WEA-Standorten am Flugplatz Borkenberge	1
27	Abfrage von Richtfunkstrecken	1
28	Karte Maßstab 1:7.000 Untersuchung zur optisch bedr. Wirkung	1
29	TüV Süd, Prüfbescheid für eine Typenprüfung 3451400-173-d Rev. 3	4
30	Bestätigungsschreiben Ausstellung Typenprüfung N163/6.X TS118-03	1
31	Verpflichtungserklärung	1
32	Technische Beschreibung Delta4000 – N163/6.X	10
33	Allgemeine Dokumentation Fundamente Hybridturm	3
34	Allgemeine Dokumentation Fundamente Stahlrohrturm	4
35	Allgemeine Dokumentation Delta4000 – N163/6.X	3

Nr.	Bezeichnung	Anzahl in Blatt
36	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	5
37	Eiserkennung an Nordex-WEA	4
38	Vertriebsdokumentation Rotorblatt-Eisdetektion	3
39	TüV Nord Bericht Nr.: 8118 365 241 D Rev. 1	3
40	Erdungsanlage der WEA	5
41	Sichtweitenmessung	4
42	Option Serrations an Nordex-Blättern	4
43	Umwelteinwirkungen einer WEA	5
44	Getriebeölwechsel an Nordex-WEA	4
45	Schattenwurfmodul	4
46	Fledermausmodul	5
47	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-WEA	7
48	Technische Beschreibung Befahranlage	5
49	Sicherheitsanweisung	22
50	Flucht- und Rettungsplan Hybridturm	6
51	Allgemeine Wartungsanleitung	9
52	Abfallbeseitigung	3
53	Abfälle beim Betrieb der Anlage	3
54	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	5
	Ordner 2/2	
55	Inhaltsverzeichnis	1
56	Schallimmissionsprognose Februar 2023 mit Schallausbreitungskarte	13
57	Schattenwurfprognose Januar 2023	44
58	UVP-Bericht, 04. April 2023	62
59	Landschaftspflegerischer Begleitplan November 2023	50
60	Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II, 04.11.2023	55
61	Artenschutzrechtliche Überprüfung möglicher kumulierender Wirkungen, 02.02.2023	5
62	Stellungnahme zur Nachforderung von Unterlagen Dr. Olaf Denz	1
63	Baugrund- und Gründungsgutachten 15.03.2023	23
64	Gutachten zur Standorteignung 30.11.2023	22
65	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung	2
66	Kennzeichnung von Nordex-WEA in Deutschland	12

Hinweis:

Die Anzahl der Blätter der aufgelisteten Unterlagen können in der digitalen Version abweichen.

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

Internationale Vorschriften

ICAO (<i>International Civil Aviation Organization</i>)	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt - Chicagoer Abkommen vom 07.12.1944) Anhang 14: <ul style="list-style-type: none">- Volume I – Anlage und Betrieb von Flugplätzen- Volume II – Hubschraberlandeplätze (Heliports)
--	--

EU- Vorschriften

Richtlinie 2006/42 EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
--	--

Nationale Vorschriften

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
EEG 2023	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 439)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land NRW – Landeswassergesetz – vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174 / SGV. NRW. 7134)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl.2023 I Nr. 272)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)
--------	--

Erlasse

Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBl. NRW. 2015 S. 26) (Gemäß RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017)
Windenergie-Erlass NRW 2018	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBl. NRW. 2018 S. 258)

DIN-Normen**(Deutsches Institut für Normung e. V.)**

DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06 (Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die

	natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07 (Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09 (Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Es konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Dieses Dokument gilt für Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie zum Beispiel Böden unter forstlicher, landwirtschaftlicher, gärtnerischer Nutzung oder unter Grünflächen und Haus- und Kleingärten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche größer als 5 000 m ² . Dieses Dokument gilt nicht für Erdbauwerke für bautechnische Zwecke wie insbesondere Dämme, Deiche, Landschaftsbauwerke oder andere technische Bauwerke beziehungsweise Sonderbauflächen sowie bei Kleinstbaustellen wie zum Beispiel die Erstellung von Hausanschlüssen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung

	oder bei ausschließlicher Betroffenheit von Böden unterhalb versiegelter Flächen.)
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02
DIN ISO 9613-2	Akustik; Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien; Allgemeine Berechnungsverfahren; 1996

RAS Richtlinien für die Anlage von Straßen

RAS-LP 4	Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999 (FGSV-Verlag Nr. 293/4)
----------	--

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

FGW-Richtlinien (TR 1 bis TR 10)	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
----------------------------------	---

LAGA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Nr. 20	Technische Vorschriften/Regeln für die Abfallbeseitigung: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
--------	--

LAI **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft**
Immissionsschutz
www.lai-immissionsschutz.de

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI 2002 WEA- Schattenwurf- Hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) – verabschiedet auf der Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 6.- 8.5.2002

Sonstiges

Windenergie- Handbuch 2023	Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; agatz@windenergie-handbuch.de ; www.windenergie-handbuch.de ; 19. Ausgabe, März 2023
----------------------------------	---

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, Abt. 62	Kreis Coesfeld, Abteilung 62 - Vermessung und Kataster
Kreis Coesfeld, Abt. 63	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen
Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)

Kreis Coesfeld

Abteilung 70 – Umwelt, Fachdienst Betrieblicher Umweltschutz

Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, 70.1-2023/0301-0020066 Seite 99

Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)

**Anhang 3: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der
Umweltauswirkungen**

Anhang 3 zum Bescheid vom 22.03.2024

AZ.: 70.1-2023/0301-0020066

**Zusammenfassende Darstellung
und Bewertung der Umweltauswirkungen nach
§ 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV**

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen

auf den Grundstücken

Standort Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel,

Flur 47, Flurstück 23 (WEA 1);

Standort Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Seppenrade,

Flur 54, Flurstück 17 (WEA 2) und

Flur 54, Flurstück 22 (WEA 3)

Bürgerwindpark Ondrup GbR, Ondrup 40, 59348 Lüdinghausen

Inhaltsübersicht

TEIL I ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS NACH § 20 ABS. 1 A DER 9. BIMSCHV	4
1 EINLEITUNG	4
1.1 Zielsetzung und Rahmenbedingungen	5
1.1.1 Alternativen	5
1.1.2 Standortalternativen	5
1.1.3 Verfahrenstechnische Alternativen	5
1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	6
2 UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	6
2.1 Auswirkungen auf den Menschen.....	7
2.1.1 Auswirkungen durch Schattenwurf	7
2.1.2 Auswirkungen durch Lärm/Erschütterungen	7
2.1.3 Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung	7
2.1.4 Auswirkungen durch Eiswurf	8
2.1.5 Auswirkungen durch Lichtemissionen	8
2.2 Auswirkungen durch Reststoffe	9
2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	9
2.3.1 Schutzgebiete	9
2.3.2 Tiere	11
2.3.3 Pflanzen und Biotope	12
2.3.4 Biologische Vielfalt	13
2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	13
2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	13
2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.....	14
2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	14
2.8 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und Sachgüter	15
TEIL II BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄß § 20 A ABS. 1 B DER 9. BIMSCHV	16
3 EINFÜHRUNG	16
3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen.....	16
3.2 Planungskonzept.....	17
3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Menschen.....	17
3.3.1 Bewertung der Schattenwurfimmissionen	17
3.3.2 Bewertung der Geräuschimmission und Erschütterungseinwirkung	19
3.3.3 Bewertung der Lichtimmissionen	22
3.3.4 Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung	23
3.3.5 Bewertung von Gefahren	24
3.4 Bewertung der Reststoffe und Abfälle	25
3.5 Bewertung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	27

3.6	<i>Bewertung für das Schutzgut Boden / Fläche</i>	29
3.7	<i>Bewertung für das Schutzgut Wasser</i>	30
3.8	<i>Bewertung für das Schutzgut Klima/Luft</i>	32
3.9	<i>Bewertung für das Schutzgut Landschaft</i>	34
3.10	<i>Bewertung für kulturelles Erbe und Sachgüter.....</i>	35
3.11	<i>Auswirkungen auf andere Schutzgüter</i>	35
3.12	<i>Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....</i>	35
4	ARTENSCHUTZ	36
5	NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	39
6	STÖRFALLVORSORGE	41
7	ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG	42

Teil I Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV

1 Einleitung

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d. h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf Kultur und sonstige Sachgüter zu ermitteln (Umweltverträglichkeitsuntersuchung - UVU).

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und der hiermit vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens zusammenfassend darzustellen und anschließend zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP) (§ 20 Abs. 1a, 1b der 9. BImSchV).

Im Folgenden sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens der Bürgerwindpark Ondrup GbR, Ondrup 40, 59348 Lüdinghausen, zur Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) dargestellt.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 16 UVPG der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Die UVU ist gemäß den Vorschriften der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt worden und Bestandteil der Antragsunterlagen (UVP-Bericht für drei geplante Windenergieanlagen; Windenergieprojekt Lüdinghausen-Ondrup, erstellt von der enveco GmbH, Grevener Str. 61c, 48149 Münster, Stand April 2023).

Die Zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf die drei genehmigten WEA aus dem Bescheid vom 22.03.2024, Az.: 70.1-2023/0301-0020066.

Gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) ist in der zusammenfassenden Darstellung die Herkunft der Informationen anzugeben. Die Informationen der nachfolgenden Kapitel entstammen in der Regel den Antragsunterlagen und der UVU. Sollten andere Quellen herangezogen worden sein, werden diese angegeben.

1.1 Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Die Errichtung der Anlagen ist aus der Sicht der Antragstellerin notwendig, um einen Beitrag zu der von der Bundesregierung und dem Bundestag beschlossenen „Energiewende“ zur Reduzierung des CO₂ Gehaltes in der Atmosphäre zu leisten.

1.1.1 Alternativen

Die Betrachtung von Alternativen ist mit Blick auf die Verfahrenstechnik und den Standort nicht von Bedeutung.

1.1.2 Standortalternativen

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ist in Lüdinghausen derzeit nicht abgeschlossen. Die Stadt beabsichtigt von dem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planungsvorbehalt Gebrauch zu machen, um aus ihrer Sicht ungeeignete oder konfliktbeladene Flächen von der allgemeinen Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auszuschließen. Derzeit ruht das Verfahren jedoch mit Blick auf den in Aufstellung befindlichen Regionalplan. Die Auswahl der Anlagenstandorte resultiert aus einem Kompromiss zwischen optimaler Ausnutzung des Windfeldes und des zur Verfügung stehenden begrenzten Planungsraums. Die Erschließung bedient sich soweit möglich bereits vorhandener Wege und bereits versiegelter Flächen.

1.1.3 Verfahrenstechnische Alternativen

Bei der Windenergienutzung gibt es keine Verfahrensalternativen.

Alternativen bestehen nur in der Anlagengröße und Anzahl der Anlagen in der Windkonzentrationszone.

Die gewählte Anlagengröße und technische Konstruktion entspricht dem zurzeit auf dem Markt verfügbaren Stand der Technik.

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Genehmigungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt worden.

Die Antragstellerin hat die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG selbst beantragt.

Die Genehmigungsbehörde hat dies als zweckmäßig und sinnvoll erachtet.

Der Genehmigungsbehörde wurde der UVP-Bericht für die Errichtung von drei WEA in der Stadt Lüdinghausen, erstellt von der enveco GmbH aus Münster, zur Bewertung des Vorhabens vorgelegt.

Das Planungsbüro kommt in der Umweltverträglichkeitsstudie zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass durch die Aufstellung der geplanten drei WEA stattfindende Eingriffe bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen als kompensierbar angesehen werden. Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen und der Ersatzgeldleistungen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Durch den Betrieb der beantragten Anlagen können Auswirkungen unmittelbar oder mittelbar auf betroffene Umweltbereiche erfolgen, die in den nachfolgenden Schritten dargestellt sind.

2.1 Auswirkungen auf den Menschen

2.1.1 Auswirkungen durch Schattenwurf

Zu den voraussichtlichen Schattenwurfimmissionen wurde eine Schattenwurfprognose durch die enveco GmbH, Greverer Str. 61c, 48149 Münster, erstellt. Eine Bewertung erfolgte ebenfalls im Rahmen des UVP-Berichtes.

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Schattenwurf (Seite 63 f) verwiesen.

2.1.2 Auswirkungen durch Lärm/Erschütterungen

Zu den voraussichtlichen Lärmimmissionen, vor allem zur Bewertung der Nachtzeit, wurde eine Schallimmissionsprognose durch die enveco GmbH, Greverer Str. 61c, 48149 Münster, erstellt. Eine Bewertung erfolgte ebenfalls im Rahmen des UVP-Berichtes.

Bauphase

Für die Dauer der Bauphase ist mit zusätzlichen Geräuschen durch die normale Bautätigkeit und durch den Zulieferverkehr zu rechnen.

Während der Bauphase können vorübergehend auch Erschütterungen verursacht werden. Eine Überschreitung der Lärmrichtwerte zur Tagzeit ist nicht zu erwarten.

Bezüglich der Lärmimmissionen von den WEA wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Lärm (Seite 62 f) verwiesen.

2.1.3 Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung durch die Höhe, Größe und Rotorfläche einer WEA sowie die aufmerksamkeitserregende Wirkung der Rotorbewegung gilt nicht als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Die „optisch bedrängende Wirkung“ ist ein Aspekt der Bauordnung.

Aufgrund der variierenden Dimensionen von WEA wird eine starre Abstandsregelung der Beurteilung der erdrückenden Wirkung nicht gerecht. Als

Orientierungsmaßstab und gestützt durch Rechtsprechung und den § 249 Abs. 10 BauGB dient die Gesamthöhe der WEA. Bei Abständen von schutzbedürftigen Wohnräumen zu den geplanten WEA von weniger als der zweifachen Gesamthöhe ist demnach überwiegend mit erdrückender Wirkung zu rechnen, bei Abständen über dem Zweifachen der Gesamthöhe ist in der Regel keine erdrückende Wirkung zu erwarten.

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet „optisch bedrängende Wirkung“ (Seite 66) verwiesen.

2.1.4 Auswirkungen durch Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 BauO NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von WEA können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen, es sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich (vgl. Ziffer 5.2.3.5 Windenergie-Erlass 2018).

2.1.5 Auswirkungen durch Lichtemissionen

Lichtblitze („Disko-Effekt“) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG sind periodische Reflexionen des Sonnenlichtes an den Rotorblättern. Da sie vom Glanzgrad der Rotoroberfläche und vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe abhängig sind, kann durch die Wahl von matten Beschichtungen eine Störung durch den „Disko-Effekt“ vorgebeugt werden (LAI 2002).

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Richtlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist < 1 % des Richtwertes der Licht-Richtlinie). Aufgrund der vergleichsweise geringen Lichtstärke der Nachtbefeuerung und der bodennahen Immissionsaufpunkte ist die

Blendwirkung als unerheblich einzustufen. Die Maßnahmen hinsichtlich der Befeuerng richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben für die Flugsicherung und sind einschließlich der Blendwirkung in den Antragsunterlagen beschrieben.

2.2 Auswirkungen durch Reststoffe

Als Wert- und Reststoffe während des Betriebs der hier in Rede stehenden WEA fallen bei Wartungs- und Servicearbeiten z. B. Aufsaug- und Filtermaterialien einschl. Ölfiler an.

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Abfall (Seite 64 f) verwiesen.

2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.3.1 Schutzgebiete

Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Borkenberge“ (DE-4209-304) sowie das deckungsgleiche Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) befinden sich in einer Entfernung von mehr als 4,5 km zu den geplanten WEA.

Aufgrund der Entfernung der WEA zu den beiden Gebieten können negative Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Zu den geplanten WEA liegen im Umkreis von 500 m keine Naturschutzgebiete. In ca. 520 m Entfernung liegt das Naturschutzgebiet „Alter Kanalarm Lüdinghausen“. Beeinträchtigungen des Gebietes können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Die Entfernung zum nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet „Berenbrock - Elvert“ beträgt ca. 1000 m. Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Biotope im Biotopkataster NRW sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 39 LNatSchG NRW sowie nach §41 LNatSchG geschützte Alleen

Im Umfeld von ca. 300 m um die geplanten WEA befinden sich folgende gesetzlich geschützten Biotope.

- GB-4110-261 „stehendes Kleingewässer“ (minimaler Abstand ca. 255 m)

Im Umfeld von ca. 300 m um die geplanten WEA wurden mehrere gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

- LB 2.4.02 „Feldhecke“ (Landschaftsplan Olfen-Seppenrade) - minimaler Abstand ca. 200 m zur WEA 2
- LB 2.4.11 „Ringgräfte Greving“ (Landschaftsplan Buldern) - minimaler Abstand ca. 250 m zur WEA 1
- LB 2.4.03 „Bach mit Feldhecke“ (Landschaftsplan Olfen-Seppenrade) - minimaler Abstand ca. 300 m zur WEA 3

Darüber hinaus zählen mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen, Hecken über 100 m Länge, Wallhecken und Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, nach § 39 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen.

Im Zuge der Errichtung der Anlagen kommt es zu einer geringfügigen temporären Inanspruchnahme eines Heckenabschnittes im Rahmen der Querung eines Erschließungsweges für die WEA 3.

Der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird durch Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Heckenquerung und einer externen Anpflanzung kompensiert.

Der Baumbestand entlang der K 16 fällt unter den Alleenstatus des § 41 LNatSchG. Der Baumbestand wird im Alleenkataster unter der Bezeichnung AL-COE-0032 „Sand-Birken- und Robinienallee an der K 16 in Ondrup“ geführt.

Im Umfeld von ca. 300 m um die geplanten WEA liegen mehrere schutzwürdige Biotop gemäß Biotopkataster NRW:

- BK-4110-0263 „Gräftenhof-Wüstung "Greving"“ (minimaler Abstand ca. 250 m)
- BK-4110-0262 „Laubwaldbestand "Köpp"“ (minimaler Abstand ca. 150 m)
- BK-4210-0048 „Gehölzstreifen und Feldgehölze westlich der "Alten Fahrt"“ (minimaler Abstand ca. 70 m)

Die vorgenannten schutzwürdigen Biotop sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3.2 Tiere

Grundsätzlich können bei dem geplanten Projekt geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I VS-RL und Anhang IV FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren.

Die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten durch das beantragte Vorhaben wurden in der „Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II“ (Dr. Denz, BfVTN, November 2023), sowie im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Überprüfung möglicher kumulierender Wirkungen“ (Dr. Denz, BfVTN, Februar 2023) untersucht.

Auswirkungen auf Vögel

Brut- und Rastvögel können durch WEA in einer Vielzahl von Auswirkungen beeinträchtigt werden. Mit der Flächeninanspruchnahme durch die Bauwerke und ihre Nebenanlagen ist immer auch ein direkter Verlust von Fortpflanzungsstätten, Lebensraum sowie Ruhehabitaten verbunden. Baubedingt könnte es dabei je nach Baubeginn und -dauer zur direkten Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung von Tieren sowie zur Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Baubetrieb kommen. Hierzu zählen z. B. auch Auswirkungen wie die Vergrämung durch Licht oder Lärm.

Anlage- und betriebsbedingt sind zwei generelle Auswirkungen denkbar:

Durch Kollisionen mit Masten oder Rotorblättern kommt es zu direkten Tötungen. Darüber hinaus kann es zur Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch die Überbauung kommen. Betriebsbedingte Störungen wie z. B. durch Schlagschatten oder Befeuern sind weitere direkte Folgen der Errichtung und des Betriebs von WEA. Insbesondere größere Windfarmen können zu einer Barrierewirkung und damit zur Zerschneidung, Verlust oder der Verlagerung von Flugkorridoren führen.

Auswirkungen auf Fledermäuse

Durch den Betrieb von WEA kann es zu Kollisionen von Fledermäusen mit den Rotoren kommen. Zusätzlich entstehen durch die Bewegung der Rotoren turbulente Luftströmungen. Die Luftverwirbelungen können sich auf den Flug der Fledermäuse bzw. den Flug ihrer Beutetiere auswirken. Verwirbelungen mit hoher Intensität können auch zu einer direkten Tötung von Fledermäusen führen, was einer Kollision gleichzusetzen wäre.

2.3.3 Pflanzen und Biotope

Nachteilige Auswirkungen auf die Pflanzen und Biotope ergeben sich auf den Flächen, die für die Anlagenstandorte, die Kranstellflächen und die Zuwegungen beansprucht werden. Baubedingt können noch zusätzliche Flächen temporär beansprucht werden, die nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden.

2.3.4 Biologische Vielfalt

Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt korrelieren mit den Auswirkungen auf die Pflanzen und Tierwelt, die als Indikator für die biologische Vielfalt dienen.

2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Versiegelung im Rahmen der Errichtung der WEA wird durch auszubauende bzw. anzulegende Zufahrtswege, die Kranstellfläche sowie durch das Fundament im Mastfußbereich gebildet.

Die Bodentypen an den Anlagenstandorten der WEA sind als natürlich gewachsene Böden der typisch lokalen Bodenvergesellschaftung entstanden und werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Teile des Fundaments, der Kranstellfläche und der Zuwegung zur WEA 1 befindet sich gem. BK50 im Schnittbereich von Braunerde-Pseudogley (B-S), Pseudogley-Braunerde (S-B) und Pseudogley Böden (S).

Im Bereich der WEA 2 und 3 dominieren Pseudogley Böden (S) aus stark sandigem Lehm.

2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Der geplanten WEA-Standort befinden sich außerhalb von Überschwemmungs-, Risiko-, Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebieten.

Da der Versiegelungsgrad im überwiegend wald- und ackerbaulich genutzten Aussenbereich gering ist, werden die anlagenbedingten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wie z. B. die Herabsetzung der Grundwasserneubildung oder die Erhöhung des oberflächlichen Regenwasserabflusses unwesentlich sein.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei anlageninternen Schutzvorrichtungen und fach- und ordnungsgemäßen Wartungen ausgeschlossen werden. Die Vorgaben und Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers wurden im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser von WEA können bei Betriebsstörungen auftreten. Mögliche Belastungen des Grundwassers während der Bauphase können durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Beim Betrieb der WEA fällt im laufenden Betrieb kein Abwasser an.

2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Aufgrund des Baustellenverkehrs kann es im Untersuchungsgebiet während der Bauphase zu erhöhten Schadstoffimmissionen kommen. Die Beeinträchtigung ist jedoch nur kurzfristig und als unbedeutend einzuordnen.

Die Neuversiegelung durch die Standfußfläche der WEA inklusive der Kranstellfläche und Zuwegung wird in der überwiegend unversiegelten Landschaft mesoklimatisch unbedeutsam sein.

Kleinräumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten. Es gehen in geringem Maße Kaltluftentstehungsflächen verloren, die aber im Umfeld nach wie vor in großem Umfang vorhanden sind.

2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

WEA sind technische Bauwerke, die insbesondere in Form von Windfarmen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben können. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten oftmals noch verstärkt.

Die Errichtung der WEA in Lüdinghausen-Ondrup führt zu Veränderungen der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Obwohl die Standorte vorwiegend intensiv ackerbaulich genutzt werden, verlieren Sie an Naturnähe. Durch die

erzeugten Geräusche, die optische Unruhe und die optischen Effekte (Befeuern, periodischer Schattenwurf, Lichtreflexe) kann die zur Erholung geeignete Kulturlandschaft an Bedeutung verlieren bzw. eine industrielle Überformung erfahren.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Standorte werden verändert. Die Technisierung des Lebensumfeldes (Wohnumfeld und Erholungsraum) und die Bedrohung der als Heimat erfahrenen Landschaft (Heimatgefühl) haben eine Symbolwirkung und verursachen Akzeptanzprobleme.

2.8 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und Sachgüter

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde der LWL-Archäologie für Westfalen und der LWL-Denkmalpflege Landschaft- und Baukultur in Westfalen beteiligt.

Während der Bauphase wird der Bereich der WEA auf archäologische Funde hin beobachtet. Auffälligkeiten werden dem LWL gemeldet, damit dann gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Teil II Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 a Abs. 1 b der 9. BImSchV

3 Einführung

Im Teil I sind die mit der beantragten Anlagenplanung verbundenen Umweltauswirkungen zusammenfassend dargestellt. Auf der Grundlage dieser Zusammenfassung werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens anhand von Bewertungsmaßstäben beurteilt.

Unter dieser Bewertung der Umweltverträglichkeit ist die beurteilende Einstufung der sich aus diesem Vorhaben ergebenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter (§ 2 UVPG) unter dem Gesichtspunkt der Belastung und den Zielen des Umweltschutzes zu verstehen.

Die Umweltbelange werden dabei so aufbereitet, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben Berücksichtigung finden können.

Als allgemeiner Bewertungsmaßstab gilt das Vorsorgeprinzip. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen EG-rechtliche Vorschriften, fachgesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik etc.) in Betracht.

Ein einheitliches Bewertungsschema steht derzeit nicht zur Verfügung.

Die Wirkungsfaktoren und Wirkungszusammenhänge für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Wirkungsursache, Umweltsituation und Umweltauswirkung) werden dabei berücksichtigt. Die Bewertung bezieht sich auf einen oder mehrere Wirkungsfaktoren, sofern über sie Erkenntnisse und geeignete vorsorgeorientierte Bewertungsmaßstäbe vorliegen.

In diese Bewertung fließt auch die vorgetragene Einwendung ein.

3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die auf den Menschen beim Bau und beim Betrieb der WEA möglichen Einwirkungen können unmittelbar oder mittelbar über betroffene Umweltbereiche erfolgen.

Die Wirkungen auf den Menschen werden daher entsprechend innerhalb der umweltbezogenen Bereiche z. B. Schatten und Lärm dargestellt.

3.2 Planungskonzept

Beantragt werden drei WEA.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Die Anlagen sollen permanent ganzjährig betrieben werden.

3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Menschen

3.3.1 Bewertung der Schattenwurfimmissionen

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise).

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Die jährlichen „worst-case“ Beschattungszeiten der drei WEA betragen insgesamt an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 18 h 08 min und 174 h 27 min. Für die beantragten WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung

Bei Sonnenschein werfen WEA einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen.

Der Schattenwurf ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG als Immission zu werten. Es handelt sich um eine Belästigung im Sinne des BImSchG. Zum Schutz vor erheblicher

Belästigung durch Schattenwurf wird die Erheblichkeit durch zulässige Beschattungsdauer beurteilt.

Eine erhebliche Belästigung ist dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt eine „worst-case“-Beschattungsdauer von 30 h/a (entsprechend 8 h/a reale Beschattungsdauer) und 30 min/d nicht überschritten wird (LAI 2020, Windenergie-Erlass 2018).

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten WEA durch Schattenwurf wurde ein Gutachten durch die enveco GmbH erstellt. Für die Beurteilung des Schattenwurfs wird von einem „worst-case“-Modell ausgegangen, welches beinhaltet, dass folgende vier Punkte erfüllt sind:

1. die einzelne WEA immer im Betrieb ist,
2. die Sonne immer scheint,
3. der Wind immer aus einer Richtung weht, die den Rotor senkrecht auf die Achse Sonne-Aufpunkt dreht,
4. sich keine sichtverstellenden Hindernisse (z. B. Wald) zwischen Aufpunkt und Windenergieanlage befinden.

Da die geplanten WEA die zulässige Beschattungsdauer überschreiten, ist eine Immissionsminderung durchzuführen, die die überprüfbare Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Ziel hat. Die Minderung erfolgt durch die gezielte Anlagenabschaltung für Zeiten real auftretenden oder astronomisch möglichen Schattenwurfs an den betreffenden Immissionsorten.

Unter Beachtung einer entsprechenden Abschalteinrichtung können erhebliche Belästigungen auf in der Nähe befindliche Wohnnutzungen vermieden werden.

In der Anlagenkonfiguration und in den Antragsunterlagen ist eine Abschaltautomatik vorgesehen.

Dem Schutzanspruch des BImSchG wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Im Hinblick auf den Vorsorgegrundsatz des BImSchG ist festzustellen, dass angesichts der nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen des Planbüros enveco GmbH im UVP-Bericht sowie der Schattenwurfprognose gesundheitliche Schädigungen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind. Entsprechende

Nebenbestimmungen zur Reduzierung des Schattenwurfes sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Ein entsprechendes Abschaltkonzept ist vor Inbetriebnahme der Anlagen mit der Behörde abzustimmen.

Auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Schattenwurf (Seite 63 f) wird verwiesen.

3.3.2 Bewertung der Geräuschimmission und Erschütterungseinwirkung

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung; Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Zusammenfassende Darstellung:

Auf Grundlage des Schallgutachtens wurde für die WEA 1 der Betriebsmodus „Mode 1“ für den Nachtbetrieb ein Schallleistungspegel von 108,5 dB(A) [inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A)] im Betriebsmodus 1 angesetzt.

Für die WEA 2 der Betriebsmodus „Mode 6“ für den Nachtbetrieb ein Schallleistungspegel von 106,1 dB(A) [inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A)] im Betriebsmodus 1 angesetzt.

Für die WEA 3 der Betriebsmodus „Mode 0“ für den Nachtbetrieb ein Schallleistungspegel von 108,7 dB(A) [inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A)] im Betriebsmodus 0 angesetzt.

Für den Tagbetrieb wird für die WEA 1, WEA 2 und WEA 3 wird der Betriebsmodus Mode 0 angesetzt.

Die durch das Schallgutachten festgelgten Betriebsmodi für die WEA 1 und WEA 3 gelten ausschließlich für die Fälle, in denen die Bedingungen für die Betriebsbeschränkungen die sich aus dem Turbulenzgutachten ergeben, nicht zutreffen.

In den Fällen wo die Bedingungen des Turbulenzgutachten zutreffen wird für die WEA 1 und die WEA 3 der Betriebsmodus 11 angesetzt.

Für diese Betriebsmodi liegen bisher keine schalltechnischen Typvermessungen vor. Das Oktavspektrum, welches als Eingangswert für die Schallimmissionsprognose verwendet wurde, ist dem Herstellerdokument von Nordex mit der ID: F008_277_A19_IN Revision 04, 2022-06-01 entnommen worden.

Der WEA-Typ darf weder ton- noch impulshaltig sein. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich durch die WEA unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den berücksichtigten umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel zwischen 37 dB(A) und 45 dB(A) während der Nachtzeit gemäß TA Lärm.

Die Schallimmissionen während der kurzen Bauphase der WEA sind aufgrund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
- LAI- Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)

Geräusche:

Die den Anlagenstandorten Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 47, Flurstück 23 (WEA 1) und Lüdinghausen Seppenrade, Flur 54, Flurstücke 17 (WEA 2) und 22 (WEA 3) nächstgelegenen Wohnhäuser liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Außenbereich ist hinsichtlich des Schutzanspruchs einem Mischgebiet gleichgestellt.

Für einen Immissionsort wurden aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einem Campingplatz die Richtwerte eines allgemeinen Wohngebiets angesetzt.

Für Mischgebiete sind in der TA Lärm die Immissionsrichtwerte (IRW)

60 dB(A) tagsüber

45 dB(A) nachts,

für allgemeine Wohngebiete sind in der TA Lärm die Immissionsrichtwerte (IRW)

55 dB(A) tagsüber

40 dB(A) nachts,

genannt.

Die zeitliche Beurteilung der Lärmimmissionen wurde für den Tagzeitraum in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und für den Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr erfasst.

Aufgrund des beantragten Nachtbetriebes der Anlagen wurde seitens der Genehmigungsbehörde der gutachterliche Nachweis zur Lärmentwicklung während der Tag,- und insbesondere Nachtzeit gefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen von drei Anlagen wurde ein Gutachten durch die enveco GmbH, Münster, erstellt.

Im diesem Schallgutachten wurde der Einfluss der hier gegenständlichen WEA in Verbindung mit weiteren Vorbelastungen überprüft. Demnach werden eine WEA sowie 4 weitere BImSchG-Betriebe als Vorbelastung berücksichtigt.

An sämtlichen betrachteten Immissionsorten werden die maßgeblichen Richtwerte von 45 dB(A) (Mischgebiete), 40 dB(A) (allgemeine Wohngebiete) durch die Zusatzbelastung der drei WEA und unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Prognose nicht überschritten.

Mögliche Schallreflexionen und Abschirmungen der Immissionspunkte wurden ebenso vom Gutachter beachtet.

Angesichts der nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen der enveco GmbH, Münster, über die betriebsbedingten Lärmauswirkungen (Immissionen) ist eine

Belästigung an benachbarten Wohnhäusern durch Lärm durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Lärm (Seite 62 f) verwiesen.

Erschütterungen (Bauphase):

Während der Bauphase sind vorübergehende Erschütterungen nicht auszuschließen. Diese werden aber erfahrungsgemäß an der Grenze des Betriebsgrundstücks schon nicht mehr wahrnehmbar sein.

3.3.3 Bewertung der Lichtimmissionen

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Licht-Richtlinie (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung u. Verminderung) RdErl. vom 11.12.2014, MBL. NRW 2015 S.26

Zusammenfassende Darstellung:

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Die sogenannten bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexe fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 des BImSchG.

Störenden Lichtblitzen soll durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL 7035, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der

Rotorbeschichtung vorgebeugt werden. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen (Disco-Effekt) gemindert.

Durch diese Maßnahme stellt der Disco-Effekt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr da.

Verschiedene Gerichtsurteile (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.2010, OVG Münster 8 A 2716/10 vom 14.03.2012, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.2010) haben entschieden, dass Flugsicherheitsbefeuerung keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG darstellt und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes ist. Die Befeuerung im Rahmen der Flugsicherheit stellt somit keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit dar.

Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Lichtimmissionen (Seite 64) verwiesen.

3.3.4 Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Zusammenfassende Darstellung:

Die beantragten WEA 1 und WEA 3 haben jeweils eine Gesamthöhe von 245,5 m. Die WEA 2 hat eine Gesamthöhe von 199,5 m. Alle Wohnhäuser befinden sich in einem Abstand von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe. Die Wohnhäuser wurden an Hand der Untersuchung der enveco GmbH auf eine mögliche optisch bedrängende Wirkung geprüft.

Bewertung

Die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung ist Teil der Prüfung des Rücksichtnahmegebotes gemäß § 35 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Ziffer 5.2.2.3 des Windenergie-Erlasses 2018 und des § 249 Abs. 10 BauGB.

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von den WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet „optisch bedrängende Wirkung“ (Seite 66) verwiesen.

3.3.5 Bewertung von Gefahren

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Zusammenfassende Darstellung:

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes von landwirtschaftlichen Betrieben hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Die Abstände der WEA zu den nächsten Wohnhäusern betragen mehr als 491 m. Der Rotorkreis der beantragten WEA 2 ragt zum Teil über die Verkehrsfläche der K16.

Bewertung

Zur Abwendung von Gefahren durch Eiswurf sind Sicherheitsabstände der WEA zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z. B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich.

Entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen werden die Anlagen mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet. Bei möglichem Eisansatz wird die jeweilige WEA sofort sanft gestoppt und der Stopp wird automatisch mit Angabe des Grundes des Fehlers an die Fernüberwachung übermittelt. Die WEA läuft nicht selbstständig wieder an, so dass ein Wegschleudern von Eis ausgeschlossen ist.

Zusätzlich wird die WEA 2 in eine Parposition gebracht, um sicherzustellen, dass sich bei Eisansatz der Rotor nicht unmittelbar über der öffentlichen Verkehrsfläche der K16 befindet.

Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind zusätzliche entsprechende Warnschilder sichtbar anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5).

Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet „Eiswurf“ (Seite 66) und „Bauordnungsrechtliche Anforderungen“ (Seite 68 f) verwiesen.

3.4 Bewertung der Reststoffe und Abfälle

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Zusammenfassende Darstellung:

Da es sich beim Abfall- bzw. Reststoffanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet

werden kann, wird dieses Thema redaktionell abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle und Reststoffe an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung

Als Wert- und Reststoffe während des Betriebs der hier in Rede stehenden WEA fallen bei Wartungs- und Servicearbeiten z. B. Aufsaug- und Filtermaterialien einschließlich Ölfilter sowie verunreinigte Schutzkleidung an.

Die während der Servicearbeiten bzw. Reparaturarbeiten anfallenden Rest- bzw. Wertstoffe und Abfälle werden gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß entsorgt.

Für den Fall der Betriebseinstellung der Anlage sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen, die über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid und teilweise über Rückbauverpflichtung sichergestellt werden:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik gemäß Betriebsanweisung,
- Sicherung der Anlagen gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlagen.

Nach Durchführung der oben angegebenen Maßnahmen sind von der stillgelegten Anlage keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten, es entstehen keine weiteren betriebsbedingten Emissionen. Durch die Eigenschaften der gehandhabten Stoffe und wegen der getroffenen Schutzmaßnahmen ist eine unzulässige Verschmutzung des Grundwassers und des Bodens durch Abfälle nicht zu besorgen.

3.5 Bewertung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)
- Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG)

Bewertung Tiere

Brutvögel und Fledermäuse:

Die Bauflächen der geplanten WEA sowie die dauerhaften und temporären Zuwegungen befinden sich überwiegend auf Ackerflächen. Es kommt auch zu einer Kreuzung eines Gehölzbestandes im Rahmen der Zuwegung.

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen während der Baufeldfreimachung werden durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb des Brutgeschehens der potentiell betroffenen Arten vermieden. Betriebsbedingt ist von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für ein südlich der Anlagenstandorte brütendes Rotmilanpaar auszugehen. Durch Betriebseinschränkungen zu Zeiten bodenwendender Maßnahmen sowie Ernte- und Mahdterminen sowie der Anlage von Ablenkflächen außerhalb des Gefahrenbereiches und einer für die Art

möglichst unattraktiven Gestaltung des Mastfußbereiches ist davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung ausreichend gemindert wird.

Für alle anderen Arten kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen auf das Umfeld möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Weitere betriebsbedingte Beeinträchtigungen gegenüber den WEA-empfindlichen Arten werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgeschlossen.

Vorsorglich ist zur Verminderung des Kollisionsrisikos mit Fledermausarten ein umfängliches Abschaltscenario festgelegt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA sind unter Berücksichtigung der Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, umfassende Abschaltscenarien sowie einer strukturarmen Mastfußgestaltung) keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für die Arten zu erwarten.

Bewertung Pflanzen und Biotope

Für das Schutzgut Pflanzen und Biotope ergeben sich aufgrund der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen als Folge des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen.

Die betroffenen Biotoptypen sind alle durch ein häufiges bis sehr häufiges Auftreten im Naturraum gekennzeichnet. Seltene für den Naturraum unterrepräsentierte oder gefährdete Biotoptypen, Pflanzengesellschaften oder Pflanzen werden nicht berührt.

Der Eingriff wird durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen vollständig bewältigt. Es verbleiben damit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Bewertung Biologische Vielfalt

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt zu erwarten.

3.6 Bewertung für das Schutzgut Boden / Fläche

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Landesnaturschutzgesetz(LNatSchG)
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Bewertung

Mit der dauerhaften Flächeninanspruchnahme geht nur ein geringer Anteil landwirtschaftlicher Flächen verloren. Durch die überwiegende Nutzung einer bereits vorhandenen Infrastruktur wird der Flächenbedarf für die neu zu errichtenden WEA begrenzt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche wird nicht als erheblich angesehen.

Durch Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Auswirkungen sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Verhinderung der Neubildung und Speicherung von Grundwasser, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation sowie der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion oder als Lebens- und Erholungsraum.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch nachteilige Veränderungen der an Boden geknüpften Funktionen.

Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung werden nach dem Indikatorprinzip ausreichend über Biotope (Vegetation) repräsentiert und kompensiert.

Weitere verloren gegangene Bodenpotenziale durch die Neuversiegelung können durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der

naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.7 Bewertung für das Schutzgut Wasser

Bewertungsmaßstäbe

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Vermeidung von Grundwasser- und Oberflächenwasserverschmutzung
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffe nach WHG und AwSV

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

In jeder Gondel befinden sich gut 3 m³ Öle und Kühlflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Schmierfetten. Alle Öle sind in die niedrigsten Wassergefährdungsklassen 1 und 2 eingestuft. Die WEA ist demnach in die niedrigste Gefährdungsstufe A nach AwSV einzustufen. Das Maschinenhaus und der Spinner wirken als Auffangwanne, zudem sind unter einzelnen Aggregaten bereits spezielle Auffangvorrichtungen angebracht. Die Transformatoren enthalten ein nicht wassergefährdendes Isoliermittel.

Bewertung:

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt.

Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist insbesondere auf die Hydraulik, die Schmierung der Anlage bzw. auf die Kühlung und somit auf die Montage beschränkt. Die Systeme, die Schmierstoffe bzw. Kühlflüssigkeiten enthalten, werden bei den periodischen Wartungen auf Dichtigkeit geprüft. Während der regelmäßigen Wartungen werden alle Auffangwannen kontrolliert und nach Bedarf geleert. Die

Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Das Gebiet der beantragten WEA liegt weder im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet noch in einer anderen wasserrechtlichen Schutzgebietskategorie.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegen keine Betroffenheiten vor.

Grundwasser:

Zum Schutz des Grundwassers sind Anforderungen während des Betriebes notwendig. Entsprechende Nebenbestimmungen sind im Bescheid unter Ziffer Nr. IV.5 festgelegt.

Bewertung:

Der Versiegelungsgrad in der überwiegend unversiegelten Landschaft ist gering, daher werden die anlagenbedingten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wie z. B. die Herabsetzung der Grundwasserneubildung oder die Erhöhung des oberflächlichen Regenwasserabflusses unwesentlich sein. Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser von den befestigten Zuwegungen kann seitlich versickern.

Ebenfalls baubedingt möglich ist eine potenzielle Gefährdung von Wasser und Boden durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach WHG und AwSV. Das Gefährdungspotential ist jedoch gering, so dass nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Abwässer fallen beim Betrieb einer WEA nicht an. Durch konstruktive Maßnahmen zur Sicherung vor Ölaustritt, zum Auffangen austretender wassergefährdender Stoffe und zur Abdichtung des Maschinenhauses, wird sichergestellt, dass abfließendes Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei anlageninternen Schutzvorrichtungen und fach- und ordnungsgemäßen Wartungen ausgeschlossen werden.

Somit sind die erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen zur schadlosen Niederschlagswasserableitung und zum Grundwasserschutz erfolgt und sichergestellt.

Darüber hinaus wird auf die hierzu im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

3.8 Bewertung für das Schutzgut Klima/Luft

Bewertungsmaßstäbe

- Klimaschutzziele des Bundes und der Länder
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Zusammenfassende Darstellung:

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung

Energie- und klimapolitische Bedeutung der Windenergienutzung:

Mit Datum vom 08. Juli 2021 hat die Landesregierung NRW die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Kern ist ein zusätzliches Klimaschutzziel für das Jahr 2030, 2040 sowie ein deutlich verschärftes Ziel für 2045.

Der Neuentwurf des Klimaschutzgesetzes verschärft das bestehende Ziel für 2050 deutlich: Wurde im ersten NRW-Klimaschutzgesetz von 2013 noch eine Minderung von mindestens 80 % im Vergleich zum Jahr 1990 festgeschrieben, verpflichtet sich

die Landesregierung nun, bis 2045 treibhausgasneutral zu wirtschaften. Zudem wurde im Gesetz ein Zwischenziel für das Jahr 2030 ergänzt: Um 65 % sollen die Emissionen dann unter jenen des Jahres 1990 liegen.

Des Weiteren wurde für das Jahr 2040 ein weiteres Zwischenziel ergänzt: Um 88 % sollen die Emissionen dann unter jenen des Jahres 1990 liegen.

Dies bedingt unter anderem eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Nach dem Stand der Wissenschaft ist diese Reduzierung erforderlich, um die vorhandenen Ökosysteme zu erhalten und somit die Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen zu sichern.

Für eine effiziente Inanspruchnahme der Flächen muss sich die Planung von WEA im Hinblick auf die Standortwahl und Anlagentechnik an einer energetisch optimalen Nutzung der natürlichen Potentiale orientieren. Große WEA bieten den Vorteil, dass sie eine erheblich höhere Stromproduktion aufweisen als mehrere kleinere Anlagen mit der gleichen Gesamtnennleistung, da sie durch die Anlagenhöhe einer größeren Windstärke ausgesetzt sind. Aufgrund der geringeren Zahl der Anlagen können Windenergieflächen somit besser und effizienter genutzt werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Betriebes der WEA auf das Klima überwiegen somit die Vorteile gegenüber den oben genannten geringen Nachteilen.

Durch die bau- und anlagebedingten Veränderung der Standortbereiche gehen Pflanzenbestände für die Frischluftproduktion verloren. Diese Veränderungen wirken nur kleinräumig und sind nicht als erheblich einzustufen.

Des Weiteren liegt gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 mit Stand vom 4. Januar 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

3.9 Bewertung für das Schutzgut Landschaft

Bewertungsmaßstäbe

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV NRW)

Bewertung

Das Aufstellen der WEA in Lüdinghausen-Ondrup führt zu Veränderungen der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Die Standorte der einzelnen WEA, obwohl sie dem intensiven Ackerbau zuzuordnen sind, verlieren an Naturnähe. Durch die erzeugten Geräusche, die optische Unruhe und die optischen Effekte kann die zur Erholung geeignete Kulturlandschaft an Bedeutung verlieren bzw. einen industriellen Charakter annehmen.

Der Eingriff in das Landschaftsbild durch die beantragten Anlagen wird aufgrund ihrer Höhe als nicht mehr ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG angesehen. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG ist nicht möglich.

Eine Bewertung der Einwirkungen des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgte gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses vom 08.05.2018 über den dort vorgegebenen Ansatz der Berechnung eines Ersatzgeldes.

3.10 Bewertung für kulturelles Erbe und Sachgüter

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)

Bewertung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Auswirkungen der zu errichtenden WEA auf mögliche Bodendenkmäler eingehend geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass denkmalschutzrechtliche Belange der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen nicht entgegenstehen.

Im Rahmen der Bauphase werden baubegleitende Bodenuntersuchungen hinsichtlich archäologischer Funde durchgeführt. Mögliche Funde sind den zuständigen Behörden zu melden.

Eine unzulässige Betroffenheit weiterer Kulturgüter wird nicht gesehen.

3.11 Auswirkungen auf andere Schutzgüter

Zusammenfassende Darstellung:

Aus der Fachbehördenbeteiligung sowie aus der Beteiligung von Betreibern von Infrastruktureinrichtungen ergaben sich keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch die beantragten WEA.

3.12 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Wirkung des Vorhabens im Naturhaushalt besteht in der Versiegelung von Boden und in der Zerstörung von Biotopen im Bereich der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen. Sekundäre Auswirkungen der Bodenversiegelung sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Verhinderung der Neubildung und Speicherung von

Grundwasser, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation sowie der von intakten Boden abhängigen Funktionen für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion oder als Lebens- und Erholungsraum.

Durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht eine Minderung der Erholungsqualität oder -eignung der Landschaft.

4 Artenschutz

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2017) eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Als Datengrundlage zur Prognose und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel wurden in den Jahren 2021 folgende Erfassungen der Avifauna durchgeführt:

- Brutvogelkartierung im Jahr 2021
- Rastvogelkartierung im Jahr 2021
- Erfassung von Waldschnepfen im Jahr 2021
- Kontrollen auf Uhuorkommen im Jahr 2022

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den Vorgaben des oben aufgeführten Leitfadens.

Insgesamt wurden während der Kartierungen 120 Vogelarten nachgewiesen, von denen 80 als Brutvögel und 36 als Rastvögel einzustufen sind. Unter den Brutvogelarten befinden sich 26 planungsrelevante Arten und unter den Rastvögeln acht. Im Rahmen der Abschichtung wurden 7 WEA-empfindliche Vogelarten identifiziert, die einer vertiefenden Prüfung unterzogen worden sind: Baumfalke, Blässgans, Rohrweihe, Rotmilan, Waldschnepfe, Wanderfalke und Wespenbussard.

Bau- und anlagebedingt wurden zudem das Rebhuhn als planungsrelevante Art tiefer betrachtet.

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurden keine Vor-Ort-Erfassungen durchgeführt. Im Zuge der Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen kann auf eine Erfassung verzichtet werden, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario erfolgt (MULNV NRW 2017), wie es im Rahmen der Genehmigung festgesetzt wird.

Die betroffenen Vogel- und Fledermausarten wurden einer Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz unterzogen.

Fledermäuse

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von möglicherweise betroffenen Fledermäusen wird für die WEA ein obligatorisches, umfassendes Abschaltscenario festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring weiter optimiert werden. Das Abschaltscenario orientiert sich dabei an den Vorgaben des Leitfadens. Als baubedingte Vermeidungsmaßnahme erfolgt eine Überprüfung vor Beginn der Fällarbeiten auf eine mögliche Quartierbetroffenheit.

Rotmilan

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2021 wurde der Rotmilan in dem Gebiet nicht nachgewiesen. In 2023 erfolgte ein Nachweis über eine erfolgreiche Brut des Rotmilans in einer Entfernung von ca. 700 m südlich der WEA 3 und damit innerhalb des maßgeblichen artspezifischen Untersuchungsgebietes von 1.500 m.

Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurden für die Art mehrere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen entwickelt.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind zum einen eine erntebedingte Abschaltung und eine strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches vorgesehen. Zusätzlich werden insg. 5 ha Ablenkfläche, bestehend aus zwei Teilflächen, im Kernrevier des betroffenen Brutpaares angelegt.

Mit der strukturarmen Mastfußgestaltung wird sichergestellt, dass die Flächen im unmittelbaren Nahbereich der WEA für den Rotmilan und weitere WEA-empfindliche Arten keine attraktive Wirkung entfalten können.

Die Anlage der Ablenkfläche erfolgt im Kernrevier der Art in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu dem besetzten Wäldchen.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt nach den Vorgaben des artspezifischen Maßnahmensteckbriefs des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV, 21.08.2021).

Mit den eingerichteten Abschaltzeiten bei Erntemaßnahmen, der möglichst unattraktiven Gestaltung des Mastfußbereiches sowie der Einrichtung der Ablenkfläche vor Inbetriebnahme der WEA wird das Tötungsrisiko für den Rotmilan unter der Signifikanzschwelle gehalten.

Rohrweihe

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2021 wurde die Rohrweihe als Brutvogel im Bereich des NSG „Alte Fahrt“ in einer Entfernung von ca. 620 m zu der WEA 3 nachgewiesen. Ein weiteres mögliches Brutvorkommen der Rohrweihe wurde in einer benachbarten Ackerfläche in einer Entfernung von ca. 330 m gemeldet. Bei dem Anlagentyp mit einer Höhe der unteren Rotorunterkante von ca. 81 m liegt nach Anlage 1 des BNatSchG kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art vor. Zur Vermeidung möglicher baubedingter Beeinträchtigungen wird vorsorglich eine Bauzeitenbeschränkung aufgenommen.

Rebhuhn

Die Art wurde als Brutvogel im Bereich der WEA 1 nachgewiesen. Zur Vermeidung möglicher baubedingter Beeinträchtigungen wird über den Angaben des

Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hinaus eine Bauzeitenbeschränkung aufgenommen.

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz für die Errichtung und den Betrieb der WEA sichergestellt.

5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

WEA sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei WEA ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Durch die geplanten WEA wird eine Fläche von insgesamt ca. 1.533 m² Boden voll versiegelt, durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen weitere ca. 6.845 m² in Schotterbauweise teilversiegelt.

Insgesamt werden durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen ca. 8.378 m² Fläche in Anspruch genommen. Temporär werden weitere 18.870 m² Fläche baubedingt für die Herstellung von Lagerflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen.

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen.

Für die Standorte der beantragten WEA, der Kranstellflächen und der Zuwegungen auf den einzelnen Anlagengrundstücken werden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biotoptypenwertigkeit beansprucht. Im Zuge der

Herstellung der temporären Zuwegung zwischen der WEA 2 und WEA 3 kommt es auch zur Kreuzung der Zuwegung mit einer vorhandenen Heckenstruktur.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen kompensiert.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Pflanzen / Biotope und Boden erfolgt in Anlehnung an das Formular „Bauen im Außenbereich Eingriffsbewertung und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)“ des Kreises Coesfeld.

Als Kompensation für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe ergibt sich ein Maßnahmenbedarf von insg. 8.378 m². Die Umsetzung erfolgt durch die Anlage von zwei Ackerbrachen auf einer Fläche von jeweils 3,02 ha und 2,18 ha, die auch gleichzeitig als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die windenergieempfindliche und in der Planung berücksichtigte Art Rotmilan dienen (M3). Der Eingriff in den Gehölzbestand wird funktional durch die Erweiterung einer Bestandshecke kompensiert (M1).

Der mit der Höhe der Anlage unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 95.517 €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Bedingung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

6 Störfallvorsorge

Zusammenfassende Darstellung:

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV). Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich aufgrund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits oben unter Punkt 3.3.5 abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der nächstgelegenen Wohnhäuser ist durch die Einhaltung der Mindestabstände gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden können.

Daneben ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

Die 12. Verordnung zum BImSchG (Störfall-Verordnung) - deren Vorschriften im vorliegenden Fall allerdings nicht greifen - konkretisiert die Pflichten des Anlagenbetreibers zur Störfallvorsorge und Störfallabwehr.

Alle Gefahrstoffe, die auf dem Anlagengrundstück eingesetzt werden, sind hinsichtlich der in der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwelle unbedeutend.

Für die zur Genehmigung anstehenden Anlagen ist eine Sicherheitsanalyse gemäß § 7 der Störfall-Verordnung nicht anzufertigen.

7 Zusammenfassende Bewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen, die oftmals diverse Umweltauswirkungen wie z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u. a.) hervorrufen, verursachen Anlagen zur Nutzung von Windenergie diese in der Regel nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Aufgrund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Bewertung der einzelnen Umweltmedien bzw. -sektoren auf der Grundlage des vorgelegten UVP-Berichtes zeigen, dass mit der Errichtung der drei WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind gewährleistet.

Auf die Ausführungen und Hinweise im Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, Az: 70.1-2023/0301-0020066, wird hingewiesen.